

# NACHRICHTEN.

## Zur alten Kirchengeschichte

(Fortsetzung)

von

F. Arnold.

1. Stephane Gsell, Essai sur le règne de l'empereur Domitien, Pariser Doktoratsthese und zugleich die 65. Fascikel der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rom (Paris, Thorin, 1893. 392 S.). „Auf Grund von umfassendem Studium der Quellen und der Litteratur wird hier das Material zur Geschichte Domitians gesichtet und geordnet vorgelegt.“ K. J. Neumann, Sybels Hist. Zeitschr. 1894, S. 161.

2. Die Frage nach der Echtheit und dem litterarischen Charakter der *Scriptores historiae Augustae* ist kürzlich viel verhandelt worden. Hermes XXIV (1889), S. 337 ff. machte Dessau auf zahlreiche Anachronismen in dem Werk aufmerksam und schloß sowohl aus diesen wie andern Anzeichen, daß es erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts von einem Fälscher fabriziert sei. Mommsen suchte im Hermes XXV (1890), S. 228—292, die Schwierigkeiten so zu lösen, daß der Grundstock echt sei, aber in der theodosianischen Zeit eine Überarbeitung erfahren habe. Seeck machte in den Jahrb. f. klass. Philologie 1890 S. 609 ff. gegen die Interpolations-Hypothese geltend, daß gerade die Stellen, auf welchen die herkömmliche Datierung beruhe, den Stempel späterer Fiktion trügen. Nun gelang es aber den Verteidigern des Hergebrachten Wölfflin (Sitzungsberichte der k. bayerischen Akad. der Wiss. 1891, S. 465—538), Klebs (Rhein. Mus. XLVII [1892], S. 1—52 und S. 515—549) und Peter (Die *Scriptores historiae Augustae*, Leipzig 1892) den Nachweis zu führen, daß die Sammlung nicht einen einzigen

Verfasser haben könne, sondern dafs im Stil und in der Auffassungsweise bedeutende Verschiedenheiten obwalteten. Dessau gestand im *Hermes* XXVII (1892), S. 561—605, nicht alles erklären zu können, blieb aber bei seiner Ansicht. Seeck behandelt im *Rhein. Mus.* XLIX (1894), S. 208—224 aufs neue eine Reihe von Anachronismen und kommt zu dem Resultat, dafs diese Stücke sich unmöglich als Interpolationen ausscheiden liefsen. Wollte man den Kern der Sammlung in die Zeit um 300 verlegen, so müsse eine tiefgreifende Umgestaltung des Ganzen angenommen werden. Eine solche Arbeit aber würde als selbständige Leistung angesehen worden sein und wäre sicherlich nicht anonym publiziert. Vor dem Ende des 4. Jahrhunderts sei auf keinen Fall der Abschluss vollzogen. Die Fragen nach der Zahl der Fälscher und nach den speziellen Umständen der Abfassung seien nebensächlich. Ob die Sammlung von einem Fälscher, oder von einer Fälscherbande „zusammengesudelt“ sei, erscheine gleichgültig. Wie sich im 16. Jahrhundert eine Schar geistvoller Männer zur Fingierung der *epistolae obscurorum virorum* verbunden habe, so könnten sich im 5. eine Anzahl Narren zu einem dummen Spafs die Hände gereicht haben. Seine frühere Annahme, die Kaiserbiographien seien unter dem gallischen Usurpator Konstantin III. (407—411) entstanden, will Seeck jetzt nur als wahrscheinliche Möglichkeit festhalten. Die Stellen *Claud.* 10, 5 und *Gallien.* 4, 3 passten gut zu dieser Hypothese. Nur scheinbar widerspräche es sich, dafs das Buch einen blofs in Gallien mächtigen Herrscher verherrlichen wolle, und dafs es gute römische Lokalkenntnisse verrate. Die Verfasser könnten Gallier gewesen sein, die sich, wie *Rutilius Namatianus*, eine Zeit lang in Rom aufhielten oder auch Stadtrömer, die bei der Verfolgung der Anhänger *Stilichos* nach dessen Tode zu Konstantin III. flüchteten. Es müsse genügen, wenn man eine Fälschung als solche erkenne und ihre Zeit annähernd feststelle.

Sybel's *Hist. Zeitschr.* 73, 1 (1894), S. 161f. weist *K. J. Neumann* die Annahme einer Fälschung, deren Motive dunkel bleiben, als „eine Hypothese der Verzweiflung“ und ebenso die Analogie der *ep. obsc. viror.* zurück, stimmt dagegen der Auffassung *Mommsen* bei.

3. Die Einführung des provinziellen Kaiserkultus im römischen Westen behandelt *M. Krascheninnikoff* in *Rom Philologus* LIII (1894), S. 147—189. Die erste Hälfte dieser Abhandlung erörtert die Lesung und Datierung der Inschrift *C. J. L.* XII, 6038, welche für die Einsetzung des Kaiserkults ganzer Provinzen (im Gegensatz zu dem einzelner *Municipien*) grundlegende Bedeutung hat. Es kommt dabei alles auf die Ergänzung des fehlenden Kaiser Namens an (*Z.* 13 und *Z.* 27

der Inschrift). Der Verfasser entscheidet sich schliesslich (S. 189), da die äusseren Gründe für den ersten und den letzten flavischen Kaiser gleich stark sprächen, deshalb für „Vespasianus“, weil Domitian ein anderes Verhältnis zum Kaiserkult zeigt, als sich in der Inschrift kund giebt. — Der zweite Teil S. 168—187 entwickelt die ethisch-psychologischen und kulturhistorischen Momente, welche die Einführung als wirkende Faktoren bestimmten. Der früh mit Eifer betriebene municipale Kaiserkult hing von den Gemeinden ab; der provinziale konnte nur durch direkte Einnischung des Kaisers begründet werden. Bis um das Jahr 80 n. Chr. schlugen die Imperatoren den Mittelweg ein, die Sphäre desselben auf den der Romanisierung bedürftigen Teil zu beschränken; und selbst dort stiftete Augustus nie seinen Kult allein, ohne den der Roma. In der hoch entwickelten Provinz Afrika z. B. ist der Kaiserkult erst zur Zeit Vespasians begründet. In der Narbonensis wartete man ebenso lange damit, während in Tres Galliae schon 12 v. Chr. der provinziale Kaiserkult eingeführt wurde. Im Orient, wo die Herrschervergötterung längst heimisch gewesen, lagen die Dinge anders. — Krascheninnikoff hat jedenfalls das Verdienst, die Schwäche der meistens für die frühe Ansetzung des provinziellen Kaiserkults angeführten Gründe klargelegt zu haben.

4. C. Trieber, Die Idee der vier Weltreiche. Hermes XXVII (1892), S. 321—344. Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass der Gedanke der vier Weltreiche, im Anschluss an Theopomp, bald nach dem Jahre 190 v. Chr., zwischen der Schlacht bei Magnesia und der Zeit, da Ennius seine Annalen vollendete, zuerst gefasst sei, und zwar von einem Griechen, der entweder ein Pergamener oder ein Rhodier gewesen, vielleicht von dem Rhodier Zenon. Dionys von Halikarnafs führt den Gedanken streng durch, Pompejus Trogus baut darauf seine Weltgeschichte auf, Appian benutzt ihn. Aber erst Hieronymus hat ihn wirklich zur Herrschaft gebracht; in seinem Daniel-Kommentar führt er ihn auf den Propheten zurück. Dass des Justinus „Tropi Pompei historiarum Philippicarum epitoma“ das historische Lieblingsbuch des ganzen Mittelalters wurde, war für die Herrschaft jenes Gedankens von der höchsten Bedeutung.

5. Die Vergötterung Neros durch Lucanus von L. Paul in Dresden. Fleckeisens N. Jahrb. für Philolog. und Pädagog. CXLIX (1894), S. 409—420. Bei Lucan de bello civili v. 33—36 erscheint Nero als die Hypostase einer Gottheit, die vom Himmel gekommen ist und in den Himmel zurückkehrt. Welcher Gott gemeint sei, bleibt unbestimmt. Von den Rhodiern wurde Nero im Jahre 52, also vor seiner Thronbesteigung, dem Sonnengott gleichgestellt. Lucanus ist Stoiker, er

denkt an das „numen“. Ähnliche Vorstellungen bei Horaz Ca. I, 2, 25 ff. Auch dem Vergil ist Octavian nicht blofs deus (Ecl. 1, 6 vgl. v. 42 f.), sondern praesens divus. Georgica I, 24—42 wird unter den Göttern, die der Dichter anruft, zuletzt Octavian genannt. Für Nero vgl. Tac. Ab. exc. XIII, 8. Bei Lucanus soll auch dem zum Himmel Erhobenen das regnum mundi bleiben. Der Dichter hat v. 33—66 noch als Freund Neros geschrieben. An Ironie zu denken, wie einige wollen, ist unmöglich.

\* 6. Die vierte Abhandlung in dem 4. Band der von Rühl herausgegebenen „Kleinen Schriften von Alfred v. Gutschmid“ (S. 107—122) führt den Titel „Über die Beinamen der hellenistischen Könige“. Diese bis dahin ungedruckte Arbeit ist zwischen 1870 und 1876 geschrieben und bietet religionsgeschichtlich wertvolles Material. Eduard Meyer (Halle) vertritt in seiner Rezension (Berliner philol. Wochenschrift 1895, Sp. 333) eine abweichende Ansicht über die Herkunft der Beinamen Theos und Epiphanes. Θεός sei nicht Abkürzung für Θεός ἐπιφανής, sondern der erstere Ausdruck besage, daß der Monarch schon bei Lebzeiten in das Pantheon aufgenommen sei. Der Titel Θεός ἐπιφανής stamme aus Ägypten; der König solle dadurch mit dem als siegreicher Gott in die Erscheinung tretenden Horus identifiziert werden. Deshalb wurde er dem Knaben Ptolemaeus V [205—181] verliehen, der nach dem Tode seines Vaters als Retter aus den Wirren hervortritt. Von ihm hat den Titel zunächst Antiochus IV. [175—164] entlehnt.

7. Während Benedikt Niese in seiner „Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea“ I, S. 178, der Ansicht zuneigt, der Glaube an die Gottheit Alexanders d. Gr sei nicht von diesem selbst, sondern von seinen übermäfsigen Anhängern aufgebracht, vertritt Paul Cauer, D. L.-Ztg. 1895 Nr. 9 die entgegengesetzte. Arnold.

\* 8. Gerhard Ficker, Lic. theol. Dr. [Privatdocent] in Halle a. S., Der heidnische Charakter der Abercius-Inschrift; Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1894, V, Gesamtsitzung vom 1. Februar, 26 Seiten (S. 87—112). Die von de Rossi als „epigramma dignitate et pretio inter Christiana facile princeps“ gerühmte Abercius-Inschrift, früher nur bekannt aus der legendenhaften Vita des Bischofs Abercius von Hierapolis bei Symeon Metaphrastes, und von mehreren Gelehrten angezweifelt, ist durch Ramsay neuerdings wieder in den Mittelpunkt des gelehrten Interesses gerückt worden. 1881 fand der englische Forscher in Phrygien den Grabstein eines gewissen Alexander, aus dessen Inschrift vom Jahre 216 n. Chr. hervorgeht, daß

hier die Grabschrift des Abercius benutzt ist. Von besonderer Wichtigkeit war der Umstand, daß jener Stein in der Nähe einer alten Stadt gefunden wurde, welche die Inschrift selbst Hieropolis nennt; sie liegt nicht allzu weit von der bekannteren Stadt Synnada entfernt und ist öfter, auch von Symeon Metaphrastes, mit Hierapolis verwechselt worden, wodurch die Kritik der Inschrift natürlich auf verkehrte Wege geriet. Noch größeres Aufsehen erregte ein zweiter Fund, den Ramsay 1883 machte, ebenfalls in der Nähe des alten phrygischen Hieropolis, in dem Inneren eines Ganges, der zu den auch von dem Metaphrastes erwähnten heißen Quellen führt: ein umfangreiches Bruchstück der Originalinschrift des Abercius. Alle Zweifel an der Echtheit der Inschrift mußten nun verstummen, und Männer wie Duchesne, Lightfoot, de Rossi, Ramsay, Th. Zahn haben sich ernstlich um ihre Erklärung bemüht. Der christliche Charakter der Inschrift galt dabei für selbstverständlich, und namentlich katholische Gelehrte haben sie den uralten Zeugnissen für die Wahrheit der römischen Geschichtsauffassung eingereiht. Man hat es daher mit Freuden begrüßt, daß der Sultan und Ramsay dem Papste die Originalfragmente der Inschrift zum Geschenke machten. Auch in der protestantischen konservativen Presse ist die Inschrift bereits hier und da gegen den Unglauben der Universitäten ins Feld geführt worden.

Im schroffen Gegensatze zu der hergebrachten Auffassung tritt Ficker in seiner hochinteressanten Studie die These des heidnischen Charakters der Inschrift und kommt zu dem Resultate: Abercius ist ein Priester der Cybele gewesen, der in seiner Grabschrift seine weitgreifende Thätigkeit im Dienste der Göttin hat verewigen wollen. Von hier aus ergibt sich für Ficker, wie er zum Schlusse andeutet, die Notwendigkeit, auch einige andere der bis jetzt ohne weiteres als christlich hingenommenen Denkmäler auf ihren wahren Charakter hin zu prüfen. Die Abercius-Inschrift bleibe auch dann von Wichtigkeit für die Kirchengeschichte, wenn sie sich als heidnisch erwiese: „sie liefert den Beweis, wie nahe verwandt heidnische Mysterienfrömmigkeit sogenannter christlicher Frömmigkeit war, — so nahe, daß man beides selbst im 19. Jahrhundert verwechseln konnte“. — Es wird für die Untersuchung der von Ficker angeregten Frage nicht von Vorteil sein, daß die Inschrift sowohl für das römische Dogma, als auch gegen die Professorenfündlein Zeugnis ablegen soll. Ich halte es für wahrscheinlich, daß die Frage nach dem Charakter der Abercius-Inschrift von vielen je nach ihrer kirchlichen oder Partei-Stellung beantwortet werden wird. Das ist ja der Jammer unserer theologischen Forschung, daß so oft die historische Unbefangenheit durch angeblich religiöse und durch

kirchliche Interessen erwürgt wird. Das Urteil eines hervorragenden Nichttheologen wird deshalb in der Aberciusfrage einen besonderen Wert haben oder doch eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen. O. Hirschfeld, Zu der Abercius-Inschrift, Sitzungsberichte der Kgl. Preufs. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1894 IX, S. 213, giebt Beiträge zur Konstituierung des Textes und hat der These Fickers durchaus zugestimmt. — Von theologischer Seite sind bis jetzt zu nennen die Ausführungen von V. Schultze, Theologisches Litteraturblatt XV (1894), Nr. 18. 19 und 30. Darnach ließe sich kein einziger der gegen den christlichen Ursprung erhobenen Einwände aufrecht erhalten und das Recht der bisherigen Auffassung wäre durch Ficker in keiner Weise erschüttert.

*Deißmann.*

9. L'Afrique Romaine, promenades archéologiques en Algérie et en Tunisie par M. Gaston Boissier de l'académie française. Revue des deux mondes, T. CXXI (1894), I les indigènes (15. Janv.), p. 284—305. II Carthage (p. 764sq.), ibd. (15 Novbr.) La littérature Africaine.

\* 10. Das Neue Testament und der römische Staat. Rede zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1872 in der Aula der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, gehalten von Dr. Heinr. Holtzmann, Prof. d. Theol. (Straßburg, Heitz, 1892). 42 S. gr. 8. In der für den Druck erweiterten Form bietet die Rede mehr, als der Titel erwarten läßt. Sie behandelt die beiden Strömungen, der Weltentfremdung und der Staatsfreundlichkeit, im Urchristentum, indem die Geschichte der Auslegung, Anwendung und Nachwirkung der betreffenden neutestamentlichen Äußerungen über die Zeit Konstantins d. Gr. hinaus in großen Zügen dargestellt wird. Ein Vergleich dieser Schrift mit dem Vortrag, den Heinrich v. Sybel 1857 in München hielt (Kl. hist. Schr. I<sup>2</sup>, 1—24), würde die enormen Fortschritte zum Bewußtsein bringen, welche in den letzten 40 Jahren auf diesem Gebiet gemacht sind. Holtzmann zeigt, wie die Frage nach der Abgrenzung von Staatspflicht und Gottespflicht, welche durch Jesu Wort vom Kaiserzins gegeben war, in zweifacher Weise beantwortet wurde. Dem 13. Kapitel des Römerbriefs steht das 13. Kapitel der Apokalypse gegenüber. Clem. Alex. und Tertullian sowie Irenäus und Hippolyt zeigen denselben Gegensatz. [Hierauf hat Harnack, Texte u. Unters. XII, 4 durchaus unvoreingenommen die Gründe für und wider auf das Sorgfältigste geprüft und mit einem non liquet geendet. — Der schwache Punkt von F.s Beweisführung liegt in der Deutung auf Cybele-Kult. Hier wird die weitere Untersuchung einzusetzen haben.] In der Augustinischen Lehre de duabus

civitatibus seien jene zwei weit auseinanderliegenden Geleise zu einem einheitlichen, wenn auch noch immer erkennbar zweispurigen System verarbeitet. Ein neuer Gegensatz stelle sich in der sechsten Novelle Justinians dar. — Ergänzend und abgrenzend kommen die Aussprüche des ersten Petri-Briefs, der Pastoralbriefe und der Apostelgeschichte in Betracht. In Melito von Sardes erreicht um 170 die staatsfreundliche Theorie den Höhepunkt. Um sie zu behaupten, bedurfte es kolossaler historischer Illusionen, deren Möglichkeit sich psychologisch nur aus einer besonderen geschichtsphilosophischen Grundüberzeugung erklärt (S. 36). Ein Hauptmotiv der staatsfreundlichen Strömung lag in den Gedanken des zweiten Thessalonicherbriefs, dessen Nachwirkungen noch in der Idee des heiligen römischen Reichs deutscher Nation spürbar sind.

Gaston de Buretel de Chassey, avocat, „Des associations religieuses dans le bas empire“ (112 p.) Paris 1893. I des associations religieuses paiennes; II des associations religieuses chrétiennes; III Biens des associations religieuses.

Bocquet, Esquisse historique du célibat dans l'antiquité. Deuxième partie. Étude sur le célibat ecclésiastique jusqu'au concile de Trente. Paris 1894. (269 p.)

P. Salkowski (in Memel) „Der Apostel Paulus in seinem Gegensatz zu griechischer Sittlichkeit und Weisheit“. Zeitschrift für das Gymnasialwesen von H. J. Müller. 48. Jahrg. (1894). S. 673—682.

Hardy, E. G (M. A.), Christianity and the Roman government. A study in imperial administration, London 1894 (XV, 208 S.), reicht bis zur Decianischen Verfolgung inklusive (Litter. Centralbl. 1895, Nr. 11).

Im Eranos Vindobonensis 1893, S. 276—282, behandelt Joh. Öhler die Genossenschaften der Handwerker und Kleinhändler in Kleinasien und Syrien und liefert durch eine Zusammenstellung des inschriftlichen Materials aus den Vorarbeiten für ein Corpus inscriptionum Asiae Minoris (Stiftung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Liechtenstein) einen Beitrag zur Geschichte des Gewerbleißes in der röm. Kaiserzeit.

11. Le Paganisme au milieu du IV<sup>e</sup> siècle par M. Paul Allard. (Revue des questions historiques XXIX, 1894, p. 353—403). Der erste Teil behandelt die Zeit von 312 bis 356 (cod. Theodos. IX, 16, 6; vgl. V. Schultze, Geschichte des Unterg. des gr.-röm. Heident. I, S. 85). Der zweite Teil liefert den Beweis, daß die strengen Gesetze gegen das Heidentum großenteils nur auf dem Papier standen. In Capua übte der Provinzialpriester noch am Ende des 4. Jahrhunderts seine Funktionen aus; in Norditalien regte sich noch im Jahre

397 der paganische Fanatismus u. s. w. Allard behandelt besonders eingehend den enormen Einfluss der heidnischen Aristokratie und die dem entgegenwirkenden Strömungen in den verschiedenen Landschaften. Inschriftliches Material ist reichlich verwertet.

12. Julianus Apostata: Hermes XXVIII (1892), S. 170—209, untersucht E. v. Borries die Quellen zu den Feldzügen Julians des Abtrünnigen gegen die Germanen. I. Bei Ammianus Marcellinus (schrieb ca. 390 n. Chr.) sind drei Quellen zu unterscheiden: A. eine dem Constantius gegenüber besonnen urteilende, B. eine gegen diesen sehr gehässige, deren höhnische Satire (XVI, 1—17) von Hecker (Kreuznacher Progr. v. J. 1886, Nr. 408, S. 11) nicht erkannt wurde. Sie verfolgt ausgesprochen heidnische Tendenzen (XV, 8, 22. — XV, 8, 6 etc.). Drittens eine Hofquelle, die nicht weiter in Betracht kommt. Außerdem hat Ammian Reminiscenzen seines Aufenthalts in Gallien eingeflochten. — Libanius schrieb seinen Logos epitaphios auf Julian spätestens im Jahre 368. Tendenz tritt bei ihm weniger hervor, als oft angenommen ist, wohl aber große Flüchtigkeit in der Benutzung seiner Vorlagen. Das unterscheidet ihn von Ammian, der oft in seiner übertriebenen Gründlichkeit Verwirrung anrichtet. Bis nach der Schlacht bei Straßburg hat auch er A benutzt. Wenn Ammianus XVI, 3, 1 *documenta evidentiā* nennt, und Libanius ed. Reiske I, 413, 1 ankündigt, er wolle auf eine Schrift Julians sich stützen, so meinen beide die von diesem in den Winterquartieren zu Paris 357/8 verfasste Monographie über die Alamannenschlacht. Außerdem hat Libanius Julians Brief an die Athener (ed. Hertlein, Vol. I, p. 346—370) zugrunde gelegt, sowie sonstige Schriften des Kaisers. — Eunapius schrieb nicht vor dem Jahre 396. Sein Bericht ist nur durch Zosimus überliefert; in einem erhaltenen Fragment (*Hist. graeci min. ed. Dindorf I, 215, 17 ff.*) aber hören wir ihn über seine Darstellung der Zeit Julians versichern, nur auf Zureden habe er sich dazu entschlossen; der Leibarzt des Kaisers Oribasius habe ihn daraufhin geradezu beschworen und ihm ein für diesen Zweck von ihm abgefasstes Hypomnema zur Verfügung gestellt, welches die genauesten Nachrichten enthalte, da er als vertrauter steter Begleiter seines Herrn alles selbst mit erlebt habe. Das ist die Quelle B, aus der Eunapius direkt, Ammian indirekt schöpften. Dafs B für die Perserzüge des Kaisers gemeinsame Quelle für Ammian und Zosimus sei, hat bereits 1870 Sudhaus in seiner Dissertation gezeigt. Jeep, *Jahrbb. für kl. Phil. XV, 1885, S. 27*, und *Quaestiones Fridericianae* hat nach v. Borries die Sudhaus'schen Argumente vergebens bestritten. Dafs die gemeinsame Quelle des Zosimus und Ammian nicht, wie



Hecker u. a. wollen, in „Kommentarien“ des Julian zu suchen ist, hat Mendelssohn, Praef. ad Zosim., p. XLVI, witzig darge-  
gethan. Am Schluß seiner Abhandlung veranschaulicht v. Borries  
seine Resultate durch ein Schema. — „Julians des Apostaten  
Beurteilung des Johannesschen Prologs“ von Adolf Harnack.  
Ztschr. f. Th. u. K. V, 1 (1895).

Michael Adler handelt in der *Jewish Quarterly Review* V  
(1893), p. 591—651 über Kaiser Julian und die Juden.  
In dem ersten Teil: „Julians Verhalten gegen die Juden, seine  
Ansichten über das Judentum und seine Bekanntschaft mit dem  
Alten Testament“ sind die angeführten Parallelstellen aus der  
jüdischen Litteratur, welche mit den von Julian berührten jü-  
dischen Argumenten und Gewohnheiten zusammenstimmen, von  
Interesse, außerdem die p. 613sq. mitgeteilte Liste der Ab-  
weichungen alttestamentlicher Citate bei Julian von der LXX.  
Adler konstatiert eine ungewöhnliche Kenntniss des Alten Testa-  
mentes und Unkunde des Hebräischen bei dem Kaiser. Der  
zweite Teil untersucht die Nachrichten über seinen Plan, den  
Tempel wieder aufzubauen, und dessen Verhinderung durch ein  
Erdbeben. Die aus Julians Schriften beigebrachten Zeugnisse  
seien unkräftig, alle christlichen Erzählungen seien aus Gregor  
von Nazianz geflossen, der keinen Glauben verdiene. In der  
jüdischen Litteratur werde Julian überhaupt nie erwähnt (p. 625 sq.  
gegen Gwatkin *Studies of Arianisme* p 203). Die Nachricht in der  
Schalscheleth *hakkabalah* des R. Gedalya Ibn Yachya stamme aus  
christlichen Quellen. Julian habe allerdings vorgehabt, Jerusalem  
und den Tempel aufzubauen, wenn er aus Persien zurückkomme.  
Da dies nicht geschah, sei der Versuch niemals gemacht. — Er-  
wähnenswert ist noch die Erörterung des Berichts eines syrischen  
Chronisten, der zwischen 502 und 532 n Chr. schrieb; p. 620sq.  
vgl. Nöldeke in *Z. d. d. morgenl. Ges.* XXVIII, S. 263.

**13.** Der Tod des Judas Ischarioth wird von Prof.  
Lic. Barth in Bern, *Th. Zeitschr. aus der Schweiz* XI (1894),  
S. 108—124, besprochen. Der Verfasser untersucht von den  
sechs Erzählungen über das Ende des Judas am ausführlichsten  
die des Matthäus (S. 109—114), kürzer die der Apostelgeschichte,  
des Papias, des Aphraates, Ephraems und des scholion Eusebii.  
Als Resultat ergibt sich ihm: Am Ende des 1. Jahrhunderts  
existierte keine allgemein anerkannte Tradition über den Verräter.  
Nach den einen war er durch Selbstmord, nach andern durch einen  
Unfall, nach andern durch Krankheit verstorben. Historisch steht  
fest, was den beiden wichtigsten Berichten, Matthäus und Apostel-  
geschichte gemeinsam ist: „Judas der Verräter hat ein gewalt-

sames Ende mit Schrecken genommen, das mit dem Namen Hakeldamach, einer Lokalität bei Jerusalem, in kausaler Verbindung steht.“ Da weiter gehende Harmonisierungsversuche sich als unzulässig herausstellen, muß man der einen Erzählung den Vorzug geben. Barth entscheidet sich für die der Apostelgeschichte, wobei er den Bericht des Matthäus noch einmal auf seine einzelnen Bestandteile prüft. — Die von Schlatter, „Zur Topographie und Geschichte Palästinas“ (Calw u. Stuttgart 1893), S. 217 f. versuchte Herleitung der verschiedenen Erzählungen aus der Existenz eines alten Massengrabes bei Jerusalem wird von Barth abgelehnt.

**14.** Petrus in Antiochien von Theodor Zahn. N. k. Zeitschr. V (1894), S. 435—448. Die fesselnd geschriebene Studie nimmt ihren Ausgang von dem Briefwechsel zwischen Augustinus und Hieronymus über den behandelten Gegenstand. Schon Augustin hat die Frage nach der Chronologie der Vorgänge wenigstens gestreift. Unmöglich kann das Gal. 2, 11—14 Berichtete den Gal. 2, 1—10 besprochenen Ereignissen gefolgt sein. Der Besuch des Petrus fiel weder in die Zeit von Act. 15, 35—40, noch in die von Act. 18, 22 f., sondern in die Zeit vor dem Apostelkonzil. Um Ostern des Jahres 44 ist Petrus von Jerusalem geflüchtet (Act. 12, 17). Zur Zeit von Act. 15, 7 = Winter 51/52 war er wieder in Jerusalem. Sein Besuch in Antiochia fällt in die Zwischenzeit. Ausgenommen ist die Zeit von Act. 13, 4—14, 26. Es handelt sich also um die Act. 13, 1 kurz angedeutete Periode. Dem Besuch des Barnabas, Act. 11, 22, des Agabus und anderer christlicher Propheten aus Judäa (Act. 11, 27 f.) schließt sich der des Petrus und der Leute aus der Umgebung des Jakobus an (Gal. 2, 11 f.). — Der Einspruch des Paulus ist von sofortigem Erfolg gewesen, wie sich aus Gal. 2, 11—14 ergibt (gegen Weizsäcker, Das ap. ZA.). Die älteste syrische Übersetzung der Paulusbriefe, welche Ephraem kommentiert hat, hilft dem dunklen Ausdruck in Gal. 2, 14 etwas nach: „Si tu, cum Judaeus sis, gentilitar heri vivebas, hodie quomodo cogis gentiles judaizare?“

\* **15.** H. J. Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche. (Theologische Abhandlungen, Carl v. Weizsäcker zu seinem siebenzigsten Geburtstage, 11. Dezember 1892, gewidmet. Freiburg i. Br., Mohr, 1892.) S. 59—110. Die Studie ist in fünf Abschnitte gegliedert. I. Apostolisches und nachapostolisches Zeitalter. Schon früh (Galaterbr.) hören wir in noch jungen Gemeinden sofort von Katecheten und Katechumenen. Frühe Formen des Taufbekenntnisses finden sich in der Apostelgeschichte neben spätem unhistorischen Berichten, in denen das Charisma der Glossolie die Hauptsache bildet. Die Stelle Matth. 28, 19 f.

sei ein Stück Gemeindeordnung, welches zeige, daß man sich die Taufe mit einer vorhergehenden Unterweisung organisch verbunden dachte. Die h. Dreiheit ( $\epsilon\iota\varsigma$  = „in Beziehung auf“) sei noch nicht als Gegenstand derselben gedacht. Das dreigliedrige Taufbekenntnis sei nachapostolisch (findet sich erst wieder in der Didache, bei Justin, den clementinischen Homilien und Rekognitionen). Beim Unterricht werden schon im Hebräerbrief Anfänger und Geförderte unterschieden. Die Sittengebote stehen im Vorbergrund; außerdem werden Monotheismus, Bekenntnis zu Christo als Offenbarer und Eschatologie gelehrt. — II. Einflüsse des Mysterienwesens. Taufe und Herrnmahl boten Anknüpfungspunkte für eine systematische, wenn auch unbewusste Umbildung des Kultus und Gemeindelebens zur Mysterienform. Während die Kirche einer religiösen Modekrankheit erlag, konnte sie doch faktisch das Mysteriöse nur in die architektonische Verwendung der Elemente des Kerygma setzen. Alles Lehrhafte wurde in dem sogen. *verbum abbreviatum* zusammengefaßt, welches aus Credo, Herrngebet und Doppelgebot der Liebe bestand. Das Credo erhielt seine Stelle bei der Taufe, das Herrngebet beim Abendmahl. Aus jenem bildete sich das Taufsymbol. Es variiert nicht minder als die *regula fidei*. Letztere ist das von den Kirchenlehrern interpretierte Taufsymbol, dessen freie Exposition und Paraphrasierung. Alle diese Dinge wurden als Mysterien behandelt, waren aber „öffentliches Geheimnis“. — III. Der Katechumenat, ein kirchlicher Stand der Vorbereitung und Prüfung, spätestens seit Tertullians Zeit. Der Unterricht war privater Natur, wurde bisweilen von Frauen erteilt; Katecheten und Taufpaten waren wohl ursprünglich eins, und auch später gab es kein besonderes Katechetenamt, als nur im Auftrag des Bischofs gelehrt werden durfte. Anfangs waren Ungetaufte vermutlich vom Gemeindegottesdienst ausgeschlossen, später erfolgte die regelmäßige Belehrung der Katechumenen in der Predigt. Die Katechetenschule zu Alexandria repräsentiert nicht den Höhepunkt der Institution, sie gehört direkt gar nicht einmal der Geschichte der Katechese an. Sie war ein unabhängiges Laienunternehmen und verfolgte nicht spezifisch kirchliche, sondern Bildungszwecke, während der kirchliche Katechumenat den Charakter der Bußserziehung hat, mit Belehrungen in biblischer Moral und Historie. — Das Doppelgebot gilt als Rekapitulation des Dekalogs. Über die Verwendung des Dekalogs S. 84 f. — IV. Ausbildung und Verfall. Die Blütezeit des Katechumenats fällt nicht in das 3., sondern in das 4. Jahrhundert. Es gab nur zwei Gruppen der Katechumenen: die Prüfungs-klassen und die *competentes*. Fälschlich sind die Bußstationen des christlichen Orients zu Katechumenatsklassen umgestempelt. Dar-

legung der Katechumenatspraxis in der Blütezeit: S. 92—98. Ursachen des Verfalls: das Kinderkatechumenat, die Kindertaufe, die *procrastinatio baptismi*, das Zusammenschrumpfen der Unterrichtszeit. Fast unbemerkt erlischt der Katechumenat im 7. Jahrhundert. Man behandelt nun die Taufkinder als Katechumenen und nimmt in der Taufe die Katechumenats-Zeremonien vor. — V. Litteratur. Die „Zwei Wege“. — Die Didache, deren cc. 1—6 die „Zwei Wege“ als Taufrede bieten. Nur diese Kapitel wurden den Katechumenen mitgeteilt. Die Didache selbst will ein Leitfadener Lebensführung für die Heidenchristen überhaupt sein. — Die Mandata des Hermas bildeten im Morgenland einen Unterrichtsstoff für Katechumenen. — Der Diognetbrief und Theophilus ad Autolyceum gehören nicht hierher, auch nicht der *λόγος κατηχητικός ὁ μέγας* des Gregor von Nyssa und andere *βιβλία κατηχητικά*, welche nur die christliche Erkenntnis fördern wollen. — Analyse der 347—50 gehaltenen Katechesen des Cyrill: S. 104f. — Augustins „de fide et operibus“ wendet sich an die Kompetenten, „de cat. rud.“ an neue Katechumenen. Bei Augustin zeigt sich, daß die katechetische Beeinflussung des Individuums vorüber war. Das Mittelalter mit seiner Massenbehandlung zieht heran.

\*16. Muratorischer Kanon. Die von Koffmane in der Abhandlung: „Das wahre Alter und die Herkunft des muratorischen Kanons“ (N. Jahrb. f. d. Th. 1893, S. 163—223) vorgetragene Hypothese wird widerlegt durch Hans Achelis „Zum muratorischen Fragment“, Zeitschr. f. w. Th. XXXVII (1894), S. 223—232. „Die behauptete nahe Verwandtschaft oder gar ein gemeinsamer Archetypus von Ambrosianus J 101 sup. und Sessorianus 77 ist unbeweisbar, und sogar unwahrscheinlich.“

\*17. Lic. Ernst Rolffs, Das Indulgenz-Edikt des römischen Bischofs Kallist, kritisch untersucht und rekonstruiert (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristl. Litteratur herausgegeben von v. Gebhardt und Harnack. 11. Band, Heft 3. Leipzig, Hinrichs. (138 S.) Mk. 4. 80. Die durch wohl geordnete und klare Darstellung sich empfehlende Untersuchung geht von Tertullians Schrift *de pudicitia* aus. Als den dort bekämpften „*episcopus episcoporum*“ betrachtet der Verfasser mit Recht (nach de Rossis und Harnacks Vorgang) den römischen Bischof Kallistus. Er kommt zu dem Resultat, daß die Beweisführung für die Vergebbarkeit der Unzuchtssünden, welcher von Tertullian mit dem Edikt zusammen bekämpft wird, einen Teil des Erlasses bildete, sodafs also Kallist eine motivierte Verfügung, eine vollständige „Ablafsbulle“ erlassen hätte. S. 100ff. wird der Gedankengang der Bulle entwickelt, S. 103

bis 117 die Rekonstruktion vorgenommen. Übereinstimmend mit Harnack, Gesch. d. altech. Litt. I, S. 604 macht Rolffs wahrscheinlich, daß die Sprache des Schriftstücks die griechische war. Kallist habe die Verfügung zunächst nur für seine Gemeinde erlassen, und zwar zu dem Zweck, seiner eigenen Partei durch zeitgemäße Relaxationen das Übergewicht über die des Hippolyt zu verschaffen. — In Holtzmanns Theol. Jahresbericht XIII (1894) S. 170 beanstandet Lüdemann die Voraussetzungen, daß der von Tertullian bekämpfte Bischof Kallistus sein müsse, und daß die in „Philosophumena“ IX geschilderten Vorgänge der Schrift de pudicitia zugrunde lägen. Aber wenn auch der Charakter des Elenchos „neuerdings immer fragwürdiger geworden“ ist, so bezieht sich das doch zunächst bloß auf die Nachrichten über gnostische Sekten; das neunte Buch kann man doch nur als Parteischrift, nicht als Roman auffassen.

18. Der fünfte Kanon des Konzils von Neocäsarea, welches zwischen 314 und 325 n. Chr. abgehalten wurde, enthält eine viel besprochene Stelle über die Gonyklinontes. Nach Möller, K.-G. I (1889) S. 267 und H. J. Holtzmann „Die Katechese der alten Kirche“ (a. a. O. S. 90f.) ist der Text so verderbt, daß sich nichts daraus schliessen läßt. Hiergegen wendet sich Dr. Zisterer in der Studie „Γόνυ κλίτων im 5. Kanon von Neocäsarea“ Th. Q.-S. LXXVI (1894), S. 353 bis 406. Der Verfasser ist damit einverstanden, daß die hergebrachte Klasseneinteilung der Katechumenen aufgegeben werde, die im wesentlichen auf die griechischen Kanonisten des 12. Jahrhunderts zurückgehe. Er will aber an dem Text des 5. Kanons von Neocäsarea, wie ihn Justel in Bibliotheca iuris canonici I, 39 nach der Überlieferung des Johannes Scholasticus biete, festhalten und giebt folgende Übersetzung: „Wenn ein Katechumene, eintretend in die Kirche, in der Reihe der Katechumenen steht, der aber sich als Sünder darstellt: soll [sc. er!], wenn er sich beugt (kniefällig fleht, sich reuig zeigt, schuldig bekennt), Hörender werden (und bleiben), falls er nicht mehr sündigt. Wenn er aber auch als Hörender wieder sündigt (eine kanonisch strafbare Sünde begeht), so soll er ganz ausgestoßen werden.“ Um diese Deutung zu belegen, bespricht Zisterer eine große Menge patristischer und synodaler Zeugnisse über das Kniebeugen, unter denen er die größte Beweiskraft 1. Clem. 57, 1. 2 zuzuerkennen scheint: „Unterwerft euch den Priestern und laßt euch zur Buße erziehen, nachdem ihr die Kniee eures Herzens gebeugt habt.“ In einer zustimmenden Anmerkung auf S 406 weist Funk noch auf die Umschreibung des Kanons in cod. Vindob. gr. 7 fol. 22<sup>v</sup> hin: *Περὶ κατηχομένων ἁμαρτανόντων· ἀκρόασις· εἰ δὲ ἐπιμένουσιν, ἐξωθούνται* [vgl. Holtzmann a. a. O. S. 91].

19. Über die Itala-Frage fanden im Eranos Vindobonensis am 26. Oktober und am 9. November 1893 Diskussionen statt, über die in der Zeitschr. f. d. österreichischen Gymnasien XLV (1894) S. 578 ff. referiert wird. Auf Grund der Augustin-Stellen *de doctr. chr.* II, 11 und *de civ. Dei* XVIII, 43 und einer Untersuchung der Bedeutung von „interpretari, interpretatio“ kam man zu folgendem Resultat: Itala heißt „die italische Übersetzungsweise“. Es gab vor Hieronymus weder eine einzige noch mehrere Bibeln, d. h. die ganze h. Schrift enthaltende, von je einem Mann herrührende Übersetzungen, sondern es gab vielfache Übertragungen einzelner Teile der Bibel. — J. Belsheim, *Codex Vercellensis Quatuor Evangelia ante Hieronymum translata ex reliquiis codicis Vercellensis saeculo ut videtur quarto scripto et ex editione Iriciana principe denuo ededit* [!] J. B. Christianiae 1894. VII und 134 S. gr. 8 [vgl. λ im Theol. Litteraturbl. 1894, Sp. 382: „Der Zweck der Herausgabe dieses für die Textgeschichte des Neuen Testamentes so wichtigen, vielleicht ältesten lateinischen Codex ist nur sehr bedingt erreicht worden“. — Nach C. R. Gregory (*Th. Litteraturztg.* 1894, Nr. 21, Sp. 534f.) ist diese Ausgabe völlig unbrauchbar. — Wölfflin „*Neue Bruchstücke der Freisinger Itala*“ (*Sitzungsberichte der k. bayerischen Akad. d. Wiss. zu München. Phil.-hist. Klasse* 1893, S. 253—280). Nachdem 1876 Leo Ziegler Italafragmente aus einem dem VI. s. angehörigen Freisinger Codex veröffentlicht hatte, fand Dr. Carl Schnorr v. Karolsfeld auf der Münchener Universitätsbibliothek zwei weitere Quartblätter derselben Handschrift, welche zwei Kapitel des Galaterbriefs und den Anfang des Epheserbriefs enthalten. Die Fragmente werden von Wölfflin publiziert und philologisch behandelt. Besonderes Interesse bietet das Verhältnis ihres Sprachgebrauchs zu Augustin *serm.* 299, 6 und *de trinit.* XIII, 10, 14.

20. *Zeitschr. f. kath. Theol.* XVIII (1894) S. 589 wird als ältere Quelle für das in den „*Studien und Kritiken*“ 1894 S. 149f. von Holthausen besprochene „*Herrenwort*“ *Estote fortes etc.* das römische Brevier nachgewiesen, wo es im *Officium commune Apostolorum* als Antiphon zum Magnifikat stehe, eine freie liturgische Bildung unter Anlehnung an mehrere Schriftstellen.

\* 21. Dr. Ferd. Probst, Prof. an der Univers. Breslau, *Die ältesten römischen Sakramentarien und Ordines* Münster i. W., Regensberg, 1892. (XV u. 492 S.) 9 Mk. — Der Schrift „*Liturgie der 3 ersten christlichen Jahrhunderte*“ läßt Probst hier einen höchst schätzenswerten Kommentar zu dem *sacramentarium Leonianum* (L, Migne T. 55, col. 21—156), dem *s. Gelasianum* (G, Migne T. 74, col. 1049—1244) und dem *s. Gre-*

gorianum (Gr, Migne T. 78, col. 25—264) folgen. Nur zu dem letztgenannten Werk gab es bis dahin eine Erklärung, nämlich die *notae et observationes* des Menardus, bei Migne T. 78, col. 263—602. Die Bemerkungen des Menardus über Abfassungszeit, Verfasser und Echtheit sind höchst dürftig, und der Wert seiner Arbeit wird dadurch beeinträchtigt, daß er einer Handschrift des 9. Jahrhunderts folgt, welche das Sakramentar in einer unreinen, mit dem Gelasianischen vermischten Gestalt bietet. — Probst weist die Einwürfe zurück, welche gegen die schriftliche Abfassung der Liturgie vor dem 5. Jahrhundert, besonders durch falsche Interpretation von Basil. Magn. de sp. s. c. 27, geltend gemacht sind. — Sakramentarien sind die vom Priester zu sprechenden Mefsgebete, während sich die Ordines auf die beim Mefsritus vorzunehmenden Handlungen beziehen. Vor dem Ende des 4. Jahrhunderts gab es nur eine Messe das ganze Jahr hindurch. Als seit ca. 350 das Kirchenjahr Bedeutung gewonnen hatte, gestattete Damasus ihm Einfluß auf die Liturgie, und es bildete sich ein Reichthum von Mefsformularien heraus. Deshalb muß eine Darstellung des alten Kirchenjahrs, des ältesten Kirchenkalenders und der frühesten Heiligenfeste die Grundlage bilden für eine Untersuchung der Abfassungszeit von L. Die Thatsache, daß in L das Kirchenjahr wenig entwickelt ist, spricht gegen die bestechende Hypothese Duchesnes in seinen *Origines du culte chrétien*: L sei erst am Ende des 6. Jahrhunderts gesammelt. Probst zeigt ferner, daß die Beziehungen auf Vitiges, welche Duchesne in L gefunden zu haben glaubte, nicht zwingend sind. In L wird hingegen auf Luciferianer und Ursiner Bezug genommen, die unter Papst Damasus ihr Wesen trieben. So ist in L die Gestalt der römischen Messe in der Zeit von 366 bis 461 n. Chr. zum großen Teil aufbewahrt; der Sammler lebte um die Mitte des 5. Jahrhunderts. — Auch in bezug auf G und Gr werden Duchesnes Anstellungen zurückgewiesen: G, wie es von Tommasi ediert ist, sei ein Werk Gregors d. Gr, wenn auch nicht ein von Überarbeitung freies; Gr aber sei das von Papst Hadrian I. an Karl d. Gr. gesandte Werk. Damals habe sich aber im fränkischen Reich ein für älter gehaltenen und umfangreicherer Text bereits vorgefunden. Aus dieser Verlegenheit hätten sich die Häupter der Schule, Alcuin u. a., geholfen, indem sie das schon vorhandene dem Papst Gelasius, das von Hadrian gesandte dem Papst Gregor zuschrieben. Nach Probst ist G von Papst Gelasius verfaßt; die Zusätze und Änderungen, welche die Handschriften aus dem 7. und 8. Jahrhundert bieten, sind jedoch auszuschneiden. Das Tommasische Sakramentar ist freilich nicht das unveränderte Gelasianum. Aber nach Walafried Strabo und dem *chronicon Centulense* war ein

vorgregorianisches oder gelasianisches Missale vorhanden und speziell in der Umgegend von Reims in Gebrauch. Wahrscheinlich ist es durch Chlodovech eingeführt worden. G zeigt im Unterschied von L und Gr besondere Eigentümlichkeiten. Dazu gehört z. B. die Einteilung in drei Bücher: officium de tempore, o. sanctorum, o. feriale. — Gr gehört nicht in die Zeit Hadrians, sondern Gregors d. Gr. Hätte Hadrian das zu Ende des 8. Jahrhunderts übliche römische Sakramentar abgesandt, so müßte es für jeden Sonntag des Jahrs officia propria besitzen. Da dies nicht der Fall ist, so sind Gr und s. Hadrianum identisch. — Im zweiten Teil führt Probst die Skrutinien des siebenten römischen Ordo auf Gelasius zurück. — Gegen die Ausführungen auf S. 315 f. über das Hadrianum erhebt A. Ebner im Litter. Handw. 1893 Nr. 567 Einspruch. — Nicht ohne Bedenken ist bei Probst der auffällige Mangel an Verständnis für die politischen Verhältnisse Galliens S. 154 f. Probst selbst beansprucht nicht, über sein Thema das letzte Wort gesprochen zu haben. Jedenfalls wird kein Leser das Buch, ohne mannigfach belehrt zu sein, aus der Hand legen.

**22.** Zur Erklärung des 22. Kanons von Orange von Dr. J. Ernst in Ansbach Zeitschr für k. Th. 1895 S. 177 bis 185. Der Verfasser kommt zu dem Resultat: „Der 22ste arausikanische Kanon abstrahiert von dem Schuldcharakter der opera naturalia, erklärt die blofs ethisch guten Werke des natürlichen Menschen weder als formelle, noch als blofs materielle Sünden, sondern einfach als Sünden, weil sie mit der tatsächlichen Ordnung Gottes in Widerspruch stehen, ohne über den Schuldcharakter etwas zu bestimmen.“

\***23.** *Specilegium Casinense complectens Analecta sacra et profana e codd. Casinensibus aliarumque bibliothecarum collecta atque edita cura et studio Monachorum S. Benedicti archicoenobii Montis Casini Tomus primus Typis Archicoenobii Montis Casini MDCCCXCIII (CXIV et 406 p. 4.).* Der Inhalt des prächtig ausgestatteten Werkes besteht aus drei Teilen. Der erste (p. 1—189) führt den Titel: „Dionysii Exigui nova collectio, pro controversia de uno e trinitate in carne passo, in qua monumenta plerumque deperdita ad orientalem praesertim ecclesiam spectantia, e codice Novariensi No. XXX, 66, proferuntur.“ — Der cod. XXX, 66 (saec. X/XI) der Dombibliothek zu Novara ist ausführlich behandelt von Reifferscheid, *Bibliotheca patrum latinorum Italica II*, 247—261. Der Benediktiner Ambrosius Amelli hatte schon früher behauptet, die auf fol. 5<sup>v</sup> bis fol. 96 enthaltenen Stücke böten eine Sammlung des Dionysius Exiguus für die trinitarische Kontroverse der scythischen Mönche, ohne jedoch bei Maassen und Duchesne Zustimmung zu finden.



Auch wenn jene Hypothese richtig wäre, würde die Notwendigkeit nicht einleuchten, die sämtlich längst bekannten Bestandteile der Kompilation mit sklavischer Treue aus dem Manuskript abzudrucken. Nun ist aber weder Dionysius als Verfasser handschriftlich bezeichnet, noch sind die von Amelli beigebrachten Gründe irgendwie stichhaltig dies zu beweisen, oder auch nur darzuthun: „collectionem hac quidem mente fuisse elaboratam ut Pontifici (Johannes II) opportuna suppeditarentur documenta quibus dogmaticae definitioni controversiae de ‚Uno e Trinitate in carne passo‘ facilis via sterneretur“. Welcher Zusammenhang besteht z. B. zwischen den Verhandlungen des Chalcedonenser Konzils über die Anlegung von Klöstern oder die Metropolitanrechte orientalischer Bischöfe und dieser Frage? — Auch der zweite Teil des Specilegium Casinense, „qua continentur collectionis Dionysio-Hadrianae excerpta ex eodem cod. Novariensi“ (p. 192—252) bringt nur in Minutien Neues (vgl. die p. 199 sq. mitgeteilten Distichen mit Reifferscheid l. c. p. 257 sq.). Die von der Ausgabe Justellis abweichenden Lesarten des cod. Nov. werden p. 205 sqq. den bei Migne Patr. lat. 67 gebotenen gegenübergestellt. — Der dritte Teil des Specilegiums verspricht eine collectio canonum poenitentialium Novariensis zu bringen. Aber der Inhalt des Manuskripts von fol. 233 bis zum Schluss betrifft nur die bekanntesten Konzilien-Canones, wie z. B. die Agathensischen u. s. w. — Nur der Appendix, welcher excerpta e codd. Casinensibus enthält, bietet einiges Interessante. So die No. II (p. 349—363) „Glossae latinae et theodiscae ad conciliorum canones spectantes“. Der Inhalt des aus cod. Casinensis Nr. 439 Mitgeteilten wird unzutreffend als Miscellanea Sipontina bezeichnet. Die Handschrift stammt aus dem 10. Jahrhundert. Sie enthält siebzehn Briefformeln, eine Bußentscheidung des Papstes Stephan (V.?) und p. 386 sq. die Epistola Domini Guiseldardi Grammatici missa domino Eusebio in clauso. Nach Duchesne Bulletin critique XV (1894) p. 185 ist Guiseldardus Beneventanae ecclesiae diaconus gemeint, von dem bei Dümmler „Auxilus und Vulgarius, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papsttums am Ende des 10. Jahrhunderts“ S. 105 die Rede ist. Zum Schluss meint Amelli den Haupttrumpf ausspielen zu können, indem er eine Urform des Papstkatalogs verheißt. Aber dieser Catalogus Romanorum pontificum von Petrus bis Silvester ist nur ein späterer Auszug. — Kurz, man wird der Kritik Duchesnes (Bulletin critique l. c. p. 182—186) beizustimmen haben, daß dies Specilegium viel Spreu und wenig Weizen enthält, während der Herausgeber in seinem hochtrabenden Vorwort von manchen seiner Mitteilungen meint: „digna sunt quae nova vel clariore luce in litterario fulgeant firmamento“. Mit

den tüchtigen Leistungen belgischer, österreichischer und deutscher Benediktiner kann sich die Casinensische nicht messen.

**24.** S. Berger, *Notice sur quelques textes latins inédits de l'ancien testament*, Paris 1893 (38 p. 4<sup>o</sup>), bietet einen Beitrag zur Kenntnis der vorhieronymianischen Bibelübersetzung. Zum erstenmal wird hier der Wortlaut einer alten Übersetzung des Buches Ruth mitgeteilt (vgl. Ph. Thielmann im Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm. IX, 1894, S. 160). — Am 9. November 1893 gab Dr. Gottlieb im *Eranos Vindobonensis* Mitteilungen über von ihm entdeckte Fragmente einer vorhieronymianischen Übersetzung des Buches der Richter: *Zeitschr. f. d. öster. Gymnasialwesen* 1894, S. 580.

Die europäischen Bestandteile des lateinischen Sirach von Ph. Thielmann in Landau. *Archiv f. lat. Lexikographie und Gramm.* IX (1894), S. 247—284. Als der Verfasser seine im Archiv VIII, 501 ff. verwerteten Studien über den Sprachcharakter des genannten Buches anstellte, ergab sich auf rein induktivem Wege, daß die Africanen gegen das Ende versiegen und erst c. 51 wieder hervortreten. In der vorliegenden Studie kommt er zu dem Resultat: Der Abschnitt c. 44—50 inkl., der ein Ganzes für sich bildet und in den Handschriften den Titel „*laus patrum*“ trägt, ist erst geraume Zeit nach dem ersten Teil c. 1—44 und dem c. 51 von einem anderen Bearbeiter ins Lateinische übersetzt und zwar nicht von einem Afrikaner, sondern einem Europäer. Auch der Prolog des lateinischen Sirach ist nicht das Werk des ersten Übersetzers, sondern eines Europäers, der aber mit dem Bearbeiter der „*laus patrum*“ nicht identisch zu sein scheint.

**25.** „*Zu Silviae peregrinatio ad loca sancta*“ von Paulus Geyer. *Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm.* IX (1894), S. 298—300. Der Aufsatz vermehrt die, übrigens allgemein anerkannten, Gründe, welche für Gallien als Ursprungsland sprechen. Die Verfasserin lebte nach p. 63 in einem Kloster in der Nähe der Rhone. Zu p. 65 wird auf Hieron. ep. 120. 121 verwiesen; und zu p. 87, 14, p. 108, 8 an die unter Majorian (457—461) aus Mailand von Musäus eingeführten psalmi responsarii erinnert, die zur Zeit der Schriftstellerin in Gallien noch unbekannt waren. Außerdem vermehrt Geyer hier seine Beiträge zur Kenntnis des gallischen Latein.

**26.** „*Gallische Rhythmen und gallisches Latein*“ von J. Huemer. *Eranos Vindobonensis* 1893. S. 112—124. Der Verfasser untersucht den 1887 von Boudourand herausgegebenen *Liber manualis der Dhuoda (L'éducation Carolingienne. Le Manuel de Dhuoda. Publié sous les auspices de M. le ministre de l'instruction publique et de l'académie de Nimes par E. B., Paris 1887)*. S. 112—121 wird die von L. Traube im ersten

Heft von Rödigers „Schriften zur germ. Philologie“ geleistete Bearbeitung der poetischen Stücke vielfach berichtet, wobei für die Rhythmik der merovingisch-karolingischen Zeit beachtenswerte Ergebnisse gewonnen werden. Die Ausbeutung des Manuals zur Kenntnis des gallischen Lateins ist darüber etwas zu kurz gekommen. „Eine Gesamtdarstellung der sprachlichen Eigentümlichkeiten würde den Raum weit überschreiten.“ Immerhin werden Nachträge zu den Forschungen Gröbers, Sittls und Geyers geboten.

**27.** Von der Überlieferung afrikanischer Texte in fränkischen Handschriften handelt Haufsleiter, Theol. Litteraturblatt 1894 Sp. 174 (gegen Sanday in „The Guardian“, März 1894).

**28.** Denk, Geschichte des gallo-fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens von den ältesten Zeiten bis auf Karl d. Gr. Mainz, Kirchheim, 1892. VII und 276 S. 8.

\* **29.** Duchesne, abbé L., *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule. Tome premier. Provinces du Sud-Est* Paris, Thorin et fils, 1894 (VIII et 356 p.). Fr. 12. Eine Neubearbeitung der Chronologie der Bischöfe wird hier zunächst für den Südwesten Galliens geboten, d. h. für die Metropolitan-sprengel von Arles, Vienne, Tarantaise, Aix, Embrun und Narbonne. Das Buch enthält aber mehr als Listen der Inhaber von 46 Bischofsstühlen. Der Verfasser behandelt die ganze Geschichte der kirchlichen Organisation dieser Provinzen und liefert eine Kritik der in Frage kommenden legendarischen Traditionen. Noch weiter reicht die Bedeutung der in dem Chapitre préliminaire des ganzen Werks (p. 1—59) behandelten Gegenstände. Über den unfruchtbaren Streit, ob die wichtigsten gallischen Kirchen bereits im apostolischen Zeitalter gegründet seien, oder ob der Bericht des Greg. Tur., H. Fr. I, 28 im Recht sei, sucht Duchesne hinauszukommen, indem er alte, zum Teil noch ungedruckte Bischofslisten zur Basis für die Chronologie macht. 24 solcher Listen zeigen sich für das Verfahren brauchbar; über die Gründungszeit von 9 anderen Bischofssitzen haben wir sonstige gute Nachrichten. Nur von 11 dieser 33 gallischen Bistümer läßt sich nachweisen, daß sie vor dem Jahre 300 gegründet sind. Freilich hat außerdem Arles schon um 250 eine Kirche gehabt; mit Marseille und anderen Orten wird es ähnlich gewesen sein; trotzdem bleibt es dabei, daß sich die Christianisierung Galliens sehr langsam vollzogen hat. Das Bewußtsein davon hat sich bei Sulpicius Severus, in dem Brief der sieben Bischöfe an Radegunde, in der *Passio Saturnini* und der *vita S. Germani* erhalten. Ebenso kommt es bei einem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts zusammengedichteten Legendenkomplex der Heiligen von Valence, Besançon, Autun und Langres zum

Ausdruck, da die Christengemeinden der genannten Ortschaften nicht als unter Bischöfen, sondern als unter einfachen Priestern stehend, geschildert werden. Im 2. Jahrhundert gab es nämlich in Belgica, Lugdunensis, Aquitania und Germania nur eine einzige Kirche, die von Lyon. Alle zerstreuten Christen vom Rhein bis zu den Pyrenäen bildeten eine einzige Gemeinde und erkannten als Oberhaupt den Bischof von Lyon an (p. 38). Analog ist die Entwicklung in Oberitalien gewesen, wo Ravenna und Mailand den gallischen Bischofssitzen Lyon und Arles entsprechen, während zu Vercelli, Como u. s. w. erst spät Bischöfe eingesetzt wurden. Auch in den Pontusgegenden ist es nach Euseb., H. e. V, 16 ähnlich zugegangen. Ferner bezieht sich das Zeugnis des Theod. Mopsv. in epp. Pauli comm. ed. Sweete II, p. 124 vorzugsweise auf Gallien. So kommt das Einleitungskapitel „De l'origine des diocèses épiscopaux“ (bereits gedruckt in den Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France, T. L vgl. „Nachrichten“ Nr. 27 Zeitschr. f. K.-G. XIII, S. 27 f.) zu dem Resultat: „Avant la fin du III<sup>e</sup> siècle — sauf toujours la région du bas Rhône et de la Méditerranée — peu d'évêchés en Gaule et cela seulement dans les villes les plus importantes. A l'origine, au premier siècle chrétien pour notre pays (150—250), une seule église, celle de Lyon, réunissant dans un même cercle d'action et de direction tous les groupes chrétiens épars dans les diverses provinces de la Celtique“ (p. 59). — Die Episkopalfasten der Gallia Narbonensis und der Alpenregionen werden eingeleitet durch eine Übersicht der territorialen Entwicklung dieser Landschaften von der Gründung Massilias bis zur Ausbildung des Provinzialsystems unter Gratian, sowie der politischen Veränderungen bis zum Jahre 888 (regnum Jurensis). In den Alpenregionen gab es zwei christliche Missionszentren: das obere Rhonethal (mit Agaunum = St. Maurice, und Octodurus = Martigny) und Nizza in den Seealpen. — Ein längeres Kapitel (p. 84—140; bereits veröffentlicht im 52. Bande der genannten Mémoires), mit der Überschrift „Les métropoles du Sud-Est et la primatie d'Arles“ bietet eine Geschichte der Beziehungen zwischen der gallischen Kirche und dem römischen Stuhl. Bis zum Schluss des 3. Jahrhunderts sehr eng, lockern sie sich während des 4., weil das rapide Anwachsen des gallischen Episkopats kaum eine Gruppierung, geschweige eine Organisation der Bischofskirchen zulässt. Seit ca. 375 überwiegt die Tendenz engsten Anschlusses an Mailand. Unter anderem zeigt der Brief Innocenz' I. an Victricius von Rouen, dass Rom nur noch eine traditionelle, theoretische Auktorität behauptete. In höchst kritischer Situation erkannte Papst Zosimus die Notwendigkeit, wirksamere Mittel, als die „démonstration timide“

seines Vorgängers anzuwenden, vergriff sich aber bei der Wahl derselben, indem er sich von Patroclus für excessive Folgerungen aus der Trophimus-Legende gewinnen liefs. Die Legende ist nicht ad hoc erfunden, sondern hatte alte Wurzeln. In Wirklichkeit freilich ist Arles wahrscheinlich die erste christliche Kolonie von Marseille gewesen, welches ebenso die Mutterkirche für die Provence gewesen ist, wie Lyon für das celtische Gallien. Für das Kirchenrecht aber ist in der That Arles von zentraler Wichtigkeit für ganz Gallien geworden: „à ce point de vue la légende de saint Trophime peut être conservée comme un symbole. Ce n'est pas au premier évêque d'Arles que la Gaule entière doit son évangélisation . . . mais c'est d'elle que sortit au VI<sup>e</sup> siècle le droit canonique de la France mérovingienne“. Die *statuta ecclesiae antiqua* werden von Duchesne nach dem Vorgang Malnorys auf Cäsarius als Urheber zurückgeführt (vgl. S. 345 med. und S. 360ff. meines Buches über Cäsarius). — Die Fälschungen der Privilegien von Vienne werden vom Verfasser, auf Grund eines Berner Codex, früher datiert als dies von Gundlach geschehen ist. Aus diesem Manuskript und dem *Hagiologium Viennense* konstruiert der Verfasser p. 179—205 den *liber episcopalis Viennensis ecclesiae* des Erzbischofs Leodegar (1030—1070). Das zehnte Kapitel, p. 310—344, ist überschrieben: *la légende de St. Marie Madelène*. — [Rezension von Loofs *Theol. Litteraturztg.* 1895, Nr. 7, Sp. 177—180.]

**30.** Dr. H. J. Schmitz, *Das Recht der Metropolen und Bischöfe in Gallien vom 4. bis 6. Jahrhundert*, ein Beitrag zur Geschichte des kanonischen Rechts (*Archiv für katholisches Kirchenrecht* 1894, 4. Heft, S. 3—49). Der Verfasser unterscheidet vier Vorrechte der Metropolen: 1) Die Berufung und Leitung der Provinzialsynoden. Es konnte jedoch Fälle geben, wo die letzteren gegen Nachlässigkeit oder Vergehen des Metropoliten selbst einschritten (V conc. Aurel. can. 17). „Die Provinzialsynode erscheint als die Verkörperung des Metropolitanverbandes, selbständig entscheidend, unverantwortlich gegenüber jedem Mitglied der Kirchenprovinz, auch gegenüber den Metropolen“ (S. 14). 2) Recht und Pflicht der Visitation. 3) Die Befugnis die *litterae formatae* auszustellen. 4) Die Ordination der Bischöfe. „In Gallien erscheint, sobald die Metropolitanverfassung eingeführt war, das Ordinationsvorrecht des Metropoliten als das vorzüglichste unter seinen Vorrechten“ (S. 26). — Für die rechtliche Stellung der Bischöfe war die Anschauung maßgebend, dafs keiner als Nachfolger eines einzelnen Apostels angesehen wird, sondern das *collegium episcoporum succediert* dem *collegium apostolorum*. Darum mufs die Ordination collegialiter vorgenommen werden. Weil die Bischöfe

ein *judicium* über den Kandidaten zu fällen hatten, wurde das Urteil des Volks und des Klerus notwendig; gerade die Päpste haben diesen Faktor betont. Papst Leo faßt das für Gallien geltende Recht bezüglich der Ordination in die Worte zusammen: „*Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus sunt expetiti, nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati.*“ Aber gerade Leo schreibt auch von einem *arbitrium honoratorum*, resp. einem *desiderium* derselben. Die Männer senatorischen Ranges, als *Stadtadel* auch *ordo* genannt, geben ihr *Votum* bei der Bischofswahl besonders ab. Im 5. Jahrhundert steigt ihr Einfluss (gegen Löning I, 116). Dies erklärt Schmitz teils aus der Nachahmung orientalischer Grundsätze (*conc. Chalc. sessio 16*), teils aus der Reaktion gegen die Korruption des nicht aus *Lérins* hervorgegangenen gallischen Episkopats. — Außerdem erörtert Schmitz die Verwaltung erledigter Bistümer in der Vakanzzeit und die vier Fälle, in denen die Kandidaten als „*Neophyti*“ betrachtet wurden, endlich die Verbote der „*resignatio in favorem*“ und der Ernennung des Nachfolgers.

31. Weibbischof Dr. H. Schmitz, Die Tendenz der Provinzialsynoden in Gallien seit dem 5. Jahrhundert und die römischen Bußbücher“ (*Archiv für katholisches Kirchenrecht* 1894, 1. Heft, S. 21—33) [vgl. ebenda 1893 Heft 5 von demselben Verfasser: „Spuren eines römischen Bußbuchs im orientalischen Kirchenrecht“]. Seit dem 5. Jahrhundert macht sich in Gallien das Bestreben geltend, durch genaue Beobachtung der alten *canones* einen innigeren Anschluss an Rom herbeizuführen. Durch das Beiwort „*Romanum*“ wird die Beobachtung der alten *canones* im Anschluss an die römische Kirche, im Gegensatz gegen partikularrechtliche Übungen angedeutet. Man geht zurück auf die *statuta patrum*, d. h. auf die Bestimmungen der vier ersten allgemeinen Konzilien, ferner auf die alten „*regulae*“. Wie man zivilrechtlich die *regula catoniana* und die *definitiones veterum*, welche Q. Mucius Scaevola gesammelt hatte, als Norm für die Rechtsprechung beobachtete, so verstand man kirchlicherseits unter *regula* nicht so sehr die *lex scripta* als vielmehr die *veterum sententia ac prudentium interpretatio et vulgare axioma*. — Die Provinzialsynoden hatten aber auch positive gesetzgeberische Aufgaben. Diese bestanden in der Abfassung neuer Disziplinarvorschriften, der Verallgemeinerung lokaler Gepflogenheiten und der Erneuerung in Vergessenheit geratener [provinzieller] Übungen. Richtschnur dabei war das Streben nach der *una officiorum regula*, wie es der 15. Kanon der Synode zu Vannes im Jahre 465 ausspricht. In diesem Sinn ist von den Provinzialsynoden Galliens und der durch sie

gepflegten kirchlichen Richtung die Abfassung der „römischen Bußbücher“ veranlaßt worden. Die territoriale Beziehung in dem Beiwort „Romanum“ tritt zurück; es soll dadurch die allgemein kirchliche traditionelle Übung in Gemäßheit der alten *Canones* ausgedrückt werden.

32. Heinrich Zimmer (Prof. in Greifswald), *Nennius vindicatus* über Entstehung, Geschichte und Quellen der *Historia Brittonum* (VIII und 342 S. 8), Berlin 1893. Dies Buch erweitert nach Mommsen (N. A. XIX, 285) „den geschichtlichen Horizont und bringt in dem Kreis derjenigen Forschung, die von dem untergehenden Römerstaat zu den Anfängen der Neuzeit die rechte Brücke finden möchte, die Zweige des Keltenstammes zu rechter Geltung“, vgl. auch Löschnhorn in den Mitteilungen aus der historischen Litteratur XXII, 3 (Berlin 1894), S. 280 und d'Arbois de Jubainville in der *Revue celtique* XV (1894). Bei den Verhandlungen über Nennius hatte Mommsen im N. Archiv XIX (1894) S. 285 auf eine Handschrift zu Chartres aus dem 10. Jahrhundert hingewiesen, welche die *Historia Brittonum* enthält. In der *Revue celtique* XV (1894) S. 175—180 wird dieser Text von Duchesne publiziert und darauf das Verhältnis der verschiedenen Rezensionen der *Historia Brittonum* zu einander untersucht. Zimmer nahm an, die Schrift sei im Jahre 796 von Nennius publiziert, gegen 810 von einem anonymen Schüler des Priesters Beulan, der in persönlicher Beziehung zu dem Bischof Elbodag von Bangor stand, überarbeitet. Nach Duchesne l. c. p. 194sq. sind der Schüler des Priesters Beulan und Nennius identisch; beide Rezensionen stammen aus einer Feder. Sie repräsentieren die dritte Stufe in der Ausbildung der *Hist. Brit.* Ihre Urgestalt hat sich zwischen dem Ende des 6. und dem Anfang des 8. Jahrhunderts vornehmlich aus drei Quellen: dem *liber querulus* des Gildas, der fränkischen Genealogie und der Legende vom h. Germanus gebildet. Die zweite Stufe wird durch die Handschrift von Chartres repräsentiert; die bretonischen *Origines* werden hier durch trojanische Fabeln und aus Hieronymus ergänzt. Die dritte Bearbeitung wurde um das Jahr 800 von Nennius im Norden des *pays de Galles* vorgenommen. Er hat Anhänge über Pikten und Skoten, sowie eine Sammlung von Königs-Genealogieen hinzugefügt, die gegen Ende des 7. Jahrhunderts in dem Königreich von Strathcluyd entstanden und später bis 796 fortgeführt war. Da dieser Appendix seinen Lehrer Beulan nicht interessierte, liefs er ihn in dem für diesen ausgearbeiteten Exemplar fort. Dies Exemplar ist der Grundstock der irischen Übersetzung. Die andern Texte stammen aus einer Rezension, in der Nennius selbst oder ein anderer den Anfang weggeschnitten hatte. *Ainsi ni le nom de Nennius, ni*

la date qu'il comporte n'a quoi que ce soit à voir avec l'Historia Brittonum primitive. — Das Buch des Gildas erwähnt den h. Germanus, gest. 448, und seine Reise in die Bretagne nicht. Die Chronik des Prosper und die Vita Seti Germani des Constantius haben sie erwähnt, aber ohne Einfluss auf die gälische Legende zu gewinnen. Die Chronik Prosper's wird seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in Irland bekannt, „car c'est évidemment elle qui a forcé Muirchu Maccumachtheni à se préoccuper de Palladius et l'a sollicité à rapprocher Patrice de Germain“. — Mommsen behandelt im Neuen Archiv XIX (1894), S. 285—293 und bes. S. 290 ff. die Fabel von dem ersten christlichen König Britanniens Lucius. — H. Zimmer macht ebenda S. 667 ff. den Namen des Presbyters Beulan für die Herkunft der betreffenden Rezension aus Anglesey geltend.

**33.** Un ancien usage de l'église celtique von J. Loth Revue celtique XV (1894), p. 92 sq. In der Revue de Bretagne et de Vendée janv. 1885 hatte Duchesne einen Brief der Bischöfe Licinius von Tours, Melanius von Rennes und Eustochius von Angers an die bretonischen Priester Lovocatus und Catchernus neu herausgegeben, den er für das älteste Dokument hält, das wir über die bretonische Einwanderung in das amerikanische Land besitzen. In der That muß der Brief gegen Ende der Regierung Chlodovechs oder kurz nach dessen Tode geschrieben sein. Hierbei wird der Brauch erwähnt, daß bei der Austeilung des Sakraments Frauen Diakonatsdienste verrichteten, z. B. den Abendmahlswein einschenkten u. s. w. (Ähnliches kommt auch im Orient vor, wobei Loth montanistischen Ursprung anzunehmen scheint.) Derselbe Brauch wird in einem um 750 geschriebenen Abriss der irischen Kirchengeschichte für die ältere Zeit (440—553) bezeugt, während ihn die spätere abgeschrieben habe. (Hadden & Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland II, 2, p. 294.)

**34.** Altenglische Psalmenexegese unter antiochenischem Einflusse von O. Zöckler. Th. Litteraturbl. 1894, 234 f. Der Verfasser bespricht die Habilitationsschrift der John-Hopkins-Universität zu Baltimore: The Anglo-Saxon version of the Book of Psalms, commonly known as the Paris Psalter von J. Douglas Bruce. Dieser entdeckt als eine Grundschrift des aus dem Zeitalter Alfreds d. Gr. stammenden altenglischen Buches die Exegesis in Psalmorum librum, welche sich bei Migne Patr. lat. 93, 478—1098 findet. Das lateinische Werk hat nicht, wie man früher annahm, Beda Venerabilis zum Verfasser, sondern den Benediktinerabt Ambrosius Autpertus (gest. 778). Dieser muß den Psalmenkommentar des Theodor von Mopsvestia benutzt haben. Letzterer sei im 6. Jahrhundert in Nordafrika ins La-



teinische übersetzt; die Version sei vielleicht durch Cassiodorus nach Italien verpflanzt, wo Autpert sie verwertete.

**35.** The old Syriac element in the text of the codex Bezae by Frederic Henry Chase. B. D. Lecturer in Theology at Christs College and Principal of the Clergy Training School at Cambridge (London, Macmillan a. Co. and New-York, 1893) wird rezensiert von T. K. Abbott in *Classical Review* VIII (1894), p. 29—32. Abbott kommt zu dem Resultat, dafs der codex Bezae zwar wahrscheinlich durch das Syrische beeinflusst sei, aber Chase sei „very far from having made out this theory, that codex Bezae is to a large extent a translation of a lost Syriac version“. — H. Hackmann, *Theol. Litteraturzeitung* 1894, Nr. 24, Sp. 604—609 geht so weit, nur für zwei Stellen eine gewisse Wahrscheinlichkeit syrischen Einflusses zuzugestehen. In der fleifsigen Arbeit sei „alles auf Sand gebaut“.

**36.** The Antiphonary of Bangor. An early Irish Manuscript in the Ambrosian Library of Milan. Edited by F. E. Warren. Part I A complete facsimile in collotype by W. Griggs with a transcription, accompanied by an introduction descriptive of the history and the palaeography of the manuscript. London, Harrison and Sons, 1893. kl. fol. p. XXX, 72 Lichtdrucktafeln. Der aus 36 Pergamentblättern bestehende cod. Ambros. C 5 inferiore ist unter dem Abt Cronan von Bangor (680—691) angefertigt. Dafs die Handschrift zu den von dem irischen Mönch Dungal an Ludwig d. Fr. vermachten gehöre, ist von Warren als unmöglich nachgewiesen. Die editio princeps in *Muratoris Anecd. Ambros. IV*, 119—159 (Patav. 1713), welche Migne *patrol. lat.* 72, 580—608 abgedruckt ist, giebt 13 volle Seiten der Handschrift gar nicht, und 16 andere unvollständig. Das Antiphonar enthält biblische und kirchliche Cantica, zwölf metrische Hymnen, Kollekten, Antiphonarien, Versikel, endlich Credo und Pater noster. Über den aus Itala und Vulgata gemischten Text vgl. die Anzeige „Nene Ausgabe des Antiphonars von Bangor“ im *Katholik LXXIV* (Mainz 1894) S. 1—12 von Dr. A. Bellesheim, sowie die *Irische Kirchengeschichte* desselben Verfassers I, 612—627.

**37.** Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Bd. CXXVII, Wien 1892. Abh. IX *Bibliotheca patrum latinorum Britannica* von Heinrich Schenkl Nr. 1601 bis 2154. Beschreibung der Handschriftensammlung von Cheltenham, Schluß.

**38.** Das Glaubensbekenntnis in einer Berner Handschrift aus dem 7.—8. Jahrhundert von Prof. Bratke in Bonn (*Th. Stud. u. Krit.* 1895, S.154—167). Den cod. No. 645 der

Berner Stadtbibliothek hat Mommsen für den Ostercyklus des Victorius von Aquitanien [Mon. Germ. Auct. ant. IX (1891), p. 667sq.] und für das aus der gallischen Kirche stammende Verzeichnis der Kirchenprovinzen des Morgen- und Abendlandes benutzt (ibid. p. 524sq. 552sq.). Ebenda fand B. Krusch die älteste bekannte Niederschrift der in Britannien aus Anlaß der Osterstreitigkeiten des 6.—7. Jahrhunderts erdichteten Akten einer angeblichen Synode zu Cäsarea, die er im Jahre 1880 in seinen „Studien zur christlich-mittelalterlichen Chronologie“ S. 303ff. veröffentlichte (= Tractatus ordinis paschalis). Zwischen den beiden genannten Stücken hat nun Bratke ein in 12 Zeilen (NB) geschriebenes Glaubensbekenntnis entdeckt, das offenbar einen der ältesten Texte der westeuropäischen Taufsymbole enthält. Die *communio sanctorum* fehlt, ebenso im zweiten Artikel „gestorben“ und „Gottes des Allmächtigen“. Im ersten Artikel fehlt „Schöpfer Himmels und der Erden“. Hingegen findet sich „descendit ad inferos“, „*chatolica*“(m) hinter *ecclesia*(m) und „in vitam aeternam“. Der Herausgeber kommt zu dem Resultat, daß hier eine in Gallien gegen Ende des 7. Jahrhunderts angefertigte Abschrift des nachweislich ältesten, schon vor dem 5. Jahrhundert vorhandenen Textes der vollständig erhaltenen gallischen Taufbekenntnisse vorliegt. Als solcher gebe er in gewissen Grenzen zugleich ein Bild von dem Symbolbestande auf den britischen Inseln.

**39.** *Vita S. Galli*: Theologisch Tijdschrift XXXVIII (Leiden 1894) S. 117—152 von Dr. L. Knappert. Der Verfasser giebt selbst das Resultat seiner Untersuchung mit den Worten an: Het Vita S. Galli van eenen ongenoemden Aleman is bron voor onze kennis van het Duitsche heidendom. In Gallus' dagen (aanvang 7<sup>e</sup> eeuw) is er heidendom in Alemannië, in Turegum-Zürich, in Pregentia-Bregenz. De heidenen hebben altaren en godenbeelden, nog van hout vervaardigt, waaraan zij zeer gehecht zijn. Te Bregenz is een tempel met drie godenbeelden, vroeger aan de H. Aurelia gewijd. Hoogstwaarschijnlijk zijn dit de drie „*deae matres*“. In het meer en op de bergen bevinden zich nog meer — en bergreuzen. De bevolking gelooft in (zwarte) magie. Tot den beer staan zij in een min of meer totemistische betrekking. In Alemannië heerscht ook het geloof in nixen of waterelven, die de dieren van haar gebied beschermen. De schrijver zelf rekent nog, op Germaansche wijze, bij nachten. De raaf staat in kwaden reuk; een booze geest verlaat in raven-gestalte et lichaam (vgl. über den letztgenannten Punkt Arnold, *Caesarius von Arelate*, S. 164).

La vie de St. Gall et le paganisme germanique (*Revue de l'histoire des religions* 1894, mai-juin, p. 259—295).

40. „Über zwei Turiner Handschriften des *Capitulare monasticum*“ von O. Seebafs. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIX (1894), S. 217—220. Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, S. 322 ff.

41. Seneca rhetor 1888—1894 von Gymnasiallehrer Prof. Dr. H. J. Müller in Berlin. Bursian-v. Müller, Jahresbericht 1894, S. 217 ff. — Der in Bursian-v. Müllers Jahresbericht LXXIX (1894) S. 1—40 über die in den Jahren 1887 und 1888 erschienenen Schriften bezüglich der nacharistotelischen Philosophie von Prof. Dr. Haas in Passau gelieferte Bericht reicht bis Claudianus Mamertus. — „Das stoische System der *ἀσθησις* mit Rücksicht auf die neueren Forschungen“ von Ganter in Altkirch: Philologus LIII (1894) S. 465—504. Auf Grund einer Nachprüfung der Quellen gelangt der Verfasser zu Resultaten, die sich mannigfach mit denen Bonhöffers (Epiktet und die Stoa, Stuttgart 1890) decken, zum großen Teil aber auch sowohl von den Aufstellungen Steins, wie von denen Bonhöffers abweichen. — D. Theodor Zahn, Der Stoiker Epiktet und sein Verhältnis zum Christentum. Rede beim Antritt des Prorektorats der Kgl. Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen am 3. November 1894 gehalten. Zweite Auflage. Erlangen und Leipzig 1895.

42. Über den jüdischen Ursprung der Testamente der zwölf Patriarchen handelt Fred. C. Conybeare in der Jewish Quarterly Review V (1893) p. 375—398. Im Herbst 1891 photographierte der Verfasser zu Edschmiazin in Armenien eine alte armenische Übersetzung der genannten Schrift, die sich in einer alten armenischen Bibelhandschrift findet und unternahm darauf eine Vergleichung mit dem griechischen Textapparat des Mr. Sinker. Es ergab sich, daß bei dem Armenier gerade die Stellen fehlen oder nicht christlich lauten, welche seit Grabe oft als spätere Interpolationen bezeichnet sind. Nur eine einzige Stelle aus dem vierten Kapitel des Testaments Levi scheint eine Ausnahme zu machen, da sie an Matth. 27, 45—53 anklingt. Conybeare scheint die Frage offen lassen zu wollen, ob sie nicht doch vielleicht ursprünglich sei. Jedenfalls glaubt er den vollgültigen Beweis gefunden zu haben, daß in dem neuen Fund die früheste uns bekannte Form der Schrift vorliege.

43. Im Philologus LII (1893) S. 318—324 giebt Alois Rzach in Prag eine Fortsetzung seiner kritischen und metrischen

Studien zu den Sibyllinischen Orakeln. Von bes. Interesse erscheint das S. 319 über VIII, 217—250 und die oratio Constantini ad sanctorum coetum c. 18 aus cod. Vat. 1357 (und 573) Mitgeteilte. Außerdem werden behandelt I, 144; III, 324 ff.; III, 593 ff., IV, 117 f.; V, 86 f.; VIII, 493 f.; XII, 224; XIV, 146. — Derselbe Verfasser wendet sich im Philologus LIII (1894) S. 280—322 gegen Ausführungen von Buresch, welche dieser im Jahre 1892 in verschiedenen philol. Zeitschriften über die Sibyllinen veröffentlicht hat.

44. Das Buch der Jubileen: Jewish Quarterly Review V (1893) p. 703—708 erörtert R. H. Charles den hohen Wert zweier bis dahin noch nicht verglichener äthiopischer Handschriften und der von Ceriani 1861 edierten alten lateinischen Übersetzung für die Herstellung des Textes und liefert Jewish Quarterly Review VI (1894) p. 184—217, *ibid.* p. 710—745 „a new translation of the book of Jubilees“.

45. Benedictus Niese, De testimonio Christiano quod est apud Josephum antiq. Jud. XVIII, 63sq. disputatio. Index lectionum der Universität Marburg, Winter-Semester 1893/94. (8 S. 4<sup>o</sup>.) Niese sucht nachzuweisen, daß bei dieser berühmten Stelle nicht, wie v. Gutschmid (Kl. Schr. III, 362 f.) u. a. annahmen, ein echter Kern und christliche Interpolationen zu unterscheiden seien, sondern daß sie in der Zeit zwischen Origenes und Eusebius als Ganzes von einem Christen eingeschoben wurde. 1) sie unterbreche den Zusammenhang: XVIII, § 65 knüpfe mit den Worten *ἔτερόν τι δεινόν* an das § 55—62 erzählte schroffe Vorgehen des Pilatus an. 2) Josephus hätte den Ausdruck „Christus“ erklären müssen; überhaupt sei die Art, wie in ähnlichen Fällen Judas Gaulonita, Johannes der Täufer, Theudas, der ägyptische Prophet erwähnt würden, grundverschieden. 3) der Sprachgebrauch der Stelle zeigt keine Verwandtschaft mit dem des Thukydidēs, welchen Josephus sonst in den BB. XVI—XIX nachahmt, und weicht überhaupt von dem des Josephus ab. Alle diese Schwierigkeiten bleiben bei Gutschmids Annahme bestehen; auch weise die Bemerkung, daß Jesus auch unter den Hellenen viele Anhänger gefunden, auf spätere Zeit. 4) Origenes citiert wiederholt die Erzählung des Josephus über Jakobus, Jesu Bruder, zeigt aber nirgends eine Kenntnis dieser Stelle. 5) In den ausführlichen Inhaltsangaben des Josephus, welche etwa aus der Zeit der Antonine stammen, fehlt jeder Hinweis auf § 63 f., und doch sind Judas Gaulonita und der ägyptische Prophet erwähnt (freilich Theudas und Johannes der Täufer nicht). 6) Die in Judäa sich abspielenden Ereignisse sind alle schon in „de bello Judaico“ erzählt (mit Ausnahme des Theudas-Aufstandes). Deshalb hätte auch Jesus

dort schon vorkommen müssen. Die Erwähnung des Jakobus als Bruders Jesu, der Christus genannt wurde, findet sich freilich auch nur in den Antt.; aber sie steht in Verbindung mit der Geschichte des Priestertums und des Tempels, welche in die Schrift de bello Judaico nicht gehörte. Die Erzählung von Jakobus ist echt, und Origenes las sie ebenso wie wir (gegen Schürer, Gesch. d. j. V. I, 459. 486). Daraus folgt aber nicht, daß Jesus schon früher erwähnt sein mußte. Kurz, Jesus ist von Justus Tiberiensis (nach Photius) gar nicht, von Josephus nur beiläufig erwähnt.

„Ein Zeugnis des Josephus über Christus“ von E. Bratke, Th. Litteraturbl. 1894, 185—188 und 193—197. Der Verfasser glaubt, daß durch die Akten eines am Hof der Sassaniden gehaltenen Religionsgesprächs, welche bei A. Wirth: „Aus orientalischen Chroniken“ S. 143—210 veröffentlicht sind, die Frage nach dem Verhältnis des Josephus zu Christo in ein neues Stadium getreten sei. Dort findet sich ein Fragment aus Philippus Sidetes, das ein direktes Citat aus Josephus über Christus bringe. Es sei wahrscheinlich, daß entweder dieses, oder Antt. XVIII, 3, 3 [= § 63f.] echt sei, und daß man sich für die erstere Alternative zu entscheiden habe. Was wir jetzt im 18. Buch über Christus lesen, sei christliches Fabrikat; was Josephus wirklich geschrieben, habe Philippus Sidetes aufbewahrt. Aus Antt. XX, 9, 1 gehe hervor, daß Jesus schon früher von Josephus erwähnt sein müsse.

**46.** E. Klebs, Das lateinische Geschichtswerk über den jüdischen Krieg (Festschrift zum 50jähr. Doktor-Jubiläum Ludwig Friedländer dargebracht von seinen Schülern. Leipzig 1895. S. 210—241). Klebs will die Frage beantworten, was der Verfasser des sogen. Josephus latinus gewollt und geleistet habe (vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volks im Zeitalter Jesu Christi I<sup>2</sup>, S. 73f.). Man dürfe nicht von einer Übersetzung, kaum von einer freien Bearbeitung des Josephus reden; der Verfasser will seine Schrift als selbständige Leistung angesehen wissen, was unter anderem auch aus der von der Josephischen abweichenden Buch-Einteilung hervorgeht. Das uns Erhaltene ist nur ein Teil eines umfassenden Werks, das die gesamte Geschichte des von weltlichen Fürsten geleiteten jüdischen Volkes enthielt. Unter den eingeflochtenen Zuthaten ist die bedeutendste die über den Magier Simon (vgl. Lipsius, Apokryph. Apostelgesch. und Apostellegenden, Bd. II, Tl. 1, S. 61 ff. ebenda S. 194 ff.), im zweiten Kapitel des dritten Buchs. An anderen Stellen schöpft er aus Sallust, den er prinzipiell nachahmt (Klebs S. 221—227), ferner aus Curtius Rufus, Tacitus, Vellejus Patereculus und besonders aus Ammian. Auch Cicero

ist benutzt. Ambrosius kann aus chronologischen Gründen [?] nicht der Verfasser sein. Die Abfassungszeit ist bestimmt einerseits durch die Erwähnung Konstantinopels und die Benutzung Ammians (schrieb ca. 390), anderseits durch die häufige Erwähnung Britanniens, das unter Honorius im Jahre 407 für immer dem römischen Reiche verloren ging. Wahrscheinliche Abfassungszeit: um 395. Da der Verfasser große Unkenntnis römischer und italischer Verhältnisse verrät, kann er nicht dorthier stammen. Er bringt seine untadelhafte Rechtgläubigkeit mit starker Betonung zum Ausdruck. Sein Werk hat an der Chronik des Sulpicius Severus eine Parallele. Mit dem Alten Testament suchten sich die Christen einerseits durch allegorische Umdentung abzufinden, anderseits durch Darstellungen in der gewohnten litterarischen Form bei vorsichtiger Beschränkung im Stofflichen. Den letzten Weg schlugen Sulpicius Severus und unser Verfasser ein.

\*47. Rabbi Simon ben Jochai, ein historisches Zeitbild aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert. Nach den Quellen dargestellt von Dr. Louis Lewin. Frankfurt a. M., J. Kauffmannsche Buchhandlung, 1893. (94 S.) Mk. 1,50. — Der in der Mischna 325mal citierte Rabbi Simon ben Jochai pflegt zur dritten Generation der Rabbinen gerechnet zu werden, deren Blütezeit man um 130—160 n. Chr. ansetzt. Die vorliegende Heidelberger Doktor-Dissertation stellt sich die Aufgabe, sämtliche Quellen in Talmud und Midrasch, die für den größten Schüler Akibas in Betracht kommen, heranzuziehen, das Geschichtliche derselben herauszuschälen und zu einem Gesamtbild zu bewerten. Ein genaueres Eingehen auf die Halacha will der Verfasser unterlassen, wie er im Vorwort erklärt. Doch ist diese Beschränkung nicht festgehalten, aus dem einfachen Grunde, weil das Zeitgeschichtliche gar zu dürftig überliefert ist. Über den Aufstand des Bar Kosiba erfahren wir durch Lewin gar nichts Neues; die wichtige Stelle jer. Taanit IV, 7 (fol. 68<sup>d</sup>) ist von Schürer I, S. 570 Anm. 83 weit genauer mitgeteilt als von Lewin S. 32 Anm. 70. Dazu kommt, daß Lewin für seine Behauptungen zwar lange Anmerkungen, aber keine Beweise vorbringt (S. 13 betreffend den angeblich großen Einfluß des Jochai auf Tineius Rufus). Überall zeigt sich des Verfassers Unvermögen, tendenziöse Erfindungen als solche zu erkennen, auch wenn sie bare Unmöglichkeiten enthalten (S. 65). Kurz die Arbeit hat nur als Materialiensammlung einigen Wert. Von chronologischem Interesse ist die Anmerkung 167.

48. In der Jewish Quarterly Review behandelt S. Kraufs „The Jews in the works of the church fathers“. Der erste Artikel V (1893) p. 122—157 betont, daß nicht alles, was sich von Agada bei den Kirchenvätern findet, direkt jüdi-

schen Ursprungs sei. Kraufs will nur das behandeln, was ausdrücklich als den Juden entlehnt bezeichnet werde, und außerdem die Nachrichten, welche sich auf jüdische Lebensweise und Kulturzustände beziehen. I. Justinus Martyr p. 123—134. Der dial. c. Tryph. hat durchaus historischen Charakter. Tryphon war ein aufgeklärter, hellenistischer Jude, seine Zugeständnisse haben meist hypothetischen Sinn. Er hat nichts mit Rabbi Tarphon zu thun (vgl. Hieron. in Jes. 8, 1). Die Hypothesen von Grätz und Goldfahn über seine Person werden abgewiesen (vgl. Joseph. c. Ap. I, 23). Von den damaligen Controversen gebe J. ein lehrreiches Bild. Kraufs behandelt ausführlich die Stellen, welche die Verfluchung der Christen durch die Juden berichten. Epiph. haer. 29, 9 wird abweichend von Schürer, Gesch. d. jüd. Volks II, 387 ausgelegt. II. Clemens Alexandrinus p. 134—139. Er verstand Hebräisch, seine Schriften enthalten wenig Aggressives gegen das Judentum. Er schätzt die Agada (Strom. I, 12) und zeigt ib. VIII, 897 M Bekanntschaft mit ihr. Die von Grätz in Fränkels Monatsschr. III S. 111 gegebenen Parallelstellen werden vermehrt. III. Origenes p. 139—157. Seine Mutter war ihrer Nation nach Jüdin (Hieron. ep. 39 ad Paulam c. 1). Er verkehrte mit den hervorragendsten Rabbinen seiner Zeit und disputierte mit ihnen. Seine Bekanntschaft mit den Midraschim wird an zehn Beispielen ausführlich erläutert, nachdem vorher die bedeutendsten Controverspunkte zwischen Origenes und den Rabbinen aus dem Talmud illustriert waren. IV. Eusebius, Jewish Quarterly Rev. VI, p. 82—88. In Caesarea wohnten viele gelehrte Juden, der Talmud weifs von Disputationen, welche diese mit dortigen Christen abhielten. Trotz seiner im Vergleich mit Origenes antijüdischen Gesinnung räumt Eusebius der Agada fast dieselbe Autorität ein, wie der h. Schrift. Er hatte einen jüdischen Lehrer (comm. in Jes. 39, 1). Unter den von Kraufs besprochenen Stellen ist comm. in Jes. 29, 1 und Dem. ev. X, 1 hervorzuheben, die Grätz ungenügend behandelt hatte. V. Ephraem Syrus p. 88—99. Dafs dieser Kirchenvater alle seine Vorgänger und Nachfolger an Judenhafs überbietet, erklärt sich theils aus dem unverhofften Aufblühen des alten Glaubens in dem ihm benachbarten Babylonien, theils aus der indirekten Begünstigung, welche Julianus Apostata den Juden zuteil werden liefs. Widerwillig mufs er für die bewundernswürdige Expansionskraft der Synagoge Zeugnis ablegen (ad II Reg. XIX, 1). Gegen Abr. Geiger (Jüd. Zeitschr. VII, 69) und Schaf (Smith and Wace Dict of chr. biogr. II, 142) sucht Kraufs darzuthun, dafs Ephraem gute hebräische Kenntnisse besafs. Ausserdem werden Grünwald (Verhältnis der Kirchenväter zur talmudischen und midraschischen Litteratur, Jungbunzlau 1891), Gerson

(Die Kommentarien des Ephraem Syrus im Verhältnis zur jüdischen Exegese, Breslau 1868) und ähnliche Schriften ergänzt und berichtigt. VI. Hieronymus, *Jewish Quarterly Rev.* VI (1894, Jan.), p. 225—261. Der Verfasser will bisher vernachlässigte Gegenstände der Schriftstellerei des Hieronymus behandeln: 1) Die politische Stellung der Juden in Palästina während des 4. Jahrhunderts; 2) ihre soziale Stellung; 3) die innere Organisation der palästinensischen Judengemeinden; 4—7) ihre häuslichen Gewohnheiten, Jugenderziehung, Religionsgebräuche und häretische Abzweigungen; 8) das damalige Judenchristentum; 9) Jüdisch-christliche Controverspunkte; 10) die Messias Hoffnung; 12) den Gebrauch der hebräischen Sprache in Ägypten; 13) und 14) die Agada und die Midraschim bei Hieronymus. — Die Arbeit von Kraufs enthält neben Übertriebenem und Wunderlichem doch manches Beachtenswerte.

\*49. Strafsburger Theologische Studien. Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard, Prof. an der Universität Würzburg, und Dr. Eugen Müller, Prof. am Priesterseminar zu Strafsburg. 1. Band, 4. u. 5. Heft. Die altchristliche Litteratur und ihre Erforschung seit 1880. Allgemeine Übersicht und Erster Litteraturbericht 1880—1884 von Dr. A. Ehrhard. Freiburg i. Br., Herdersche Verlags-handlung. XIX und 239 S. (Mk. 3,40). Die Einleitung bespricht zuerst die patristischen Studien in Deutschland, dann die außerdeutschen (nach Ländern geordnet), endlich die Textausgaben und patristischen Funde. Alsdann werden in 13 Abschnitten mehr als 500 Schriften und Abhandlungen besprochen, die zwischen 1880—1884 über Patristik erschienen. Nach diesem „grundlegenden Bericht“ soll ein zweiter das ganze Decennium bis 1894 umfassen, und alle zwei bis drei Jahre ein katholisches Seitenstück zu Holtzmann-Lüdemanns Theol. Jahresbericht über „Kirchengeschichte bis zum Nicänum“ geliefert werden. Der vorliegende Band verbreitet sich stellenweise unnötig über Dinge, die in jedem Handbuch zu finden sind, bietet aber doch ein beachtenswertes Hilfsmittel, das freilich der Ergänzung durch die Fortsetzungen auf das dringendste bedarf, um recht brauchbar und nützlich zu werden.

50. E. Scharfe, Die Petrinische Strömung der Neutestamentlichen Litteratur. Untersuchungen über die schriftstellerischen Eigentümlichkeiten des ersten Petrusbriefs, des Markusevangeliums und der Petrinischen Reden der Apostelgeschichte. Berlin, Reuther & Reichardt. (187 S.) Mk. 4. Der Verfasser führt die Grundgedanken seiner im 4. Heft der Theol.



Studien und Kritiken erschienenen Abhandlung über die schriftstellerische Originalität des ersten Petrusbriefes weiter aus. Trotz mancher feiner Beobachtungen ist sein Argumentationsverfahren nicht geeignet, Gegner seiner Ansicht zu überzeugen.

**51.** Zu Papias von Hierapolis und Aristion: „Ariston der Verfasser der letzten zwölf Verse des Markus.“ Bericht von Theodor Zahn im Th. Litteraturblatt 1893, Nr. 51 (22. Dez.) über eine von F. C. Conybeare zu Oxford im Oktoberheft 1893 des Expositor, S. 241—254 veröffentlichte Entdeckung. Das Evangelium von Etschmiadzin ist die älteste bisher bekannte armenische Bibelhandschrift, welche Mark. 16, 9—20 enthält. Der Text ist 989 n. Chr. geschrieben, scheint aber seine letzte Quelle in einer alten edessenischen Rezension zu haben, worauf auch die angenähten Erzeugnisse syrischer Miniaturmalerei aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hinweisen. In dem Mskr. folgt hinter Mark. 16, 8 ein freigelassener Raum, und darauf die Überschrift „Ariston des Presbyters“ zu den von derselben Hand geschriebenen Versen Mark. 16, 9—20. Hiermit soll der von Euseb. H. e. III, 39, 4. 6. 7. 14 erwähnte Aristion, einer der Gewährsmänner des Papias, als Verfasser des Abschnitts bezeichnet werden, d. h. wir werden hier auf das Werk des Papias als Quelle von Mark. 16, 9—20 verwiesen. Genau genommen paßt das nur auf die Verse 16, 14—18; aber a potiori fit denominatio. Es ist anzunehmen, daß ein Gelehrter des 4. oder 5. Jahrhunderts in dem Werk des Papias eine *διήγησις* des Aristion fand, welche im wesentlichen mit Mark. 16, 14—18 identisch war, und infolge dessen an den Rand seines Evangelienbuches die Notiz *Ἀριστιῶνος πρεσβυτέρου* schrieb; diese Notiz hat sich dann nach Armenien verirrt. Auf dieselbe Quelle, das eine mündliche Überlieferung Aristions mitteilende Werk des Papias, wird auch der von Hieronymus c. Pelag. II, 15 citierte erweiterte Text von Mark. 16, 14 zurückzuführen sein.

**\*52.** Dr. Paul Rohrbach, Der Schluß des Markusevangeliums, der Vier-Evangelien-Kanon und die kleinasiatischen Presbyter. Berlin, G. Nauck, 1894 (66 S.). Mk. 1,20. — Diese durch Klarheit der Disposition und Darstellung ausgezeichnete Schrift ist aus Harnacks kirchenhistorischem Seminar hervorgegangen und führt Gedanken durch, die in Harnacks Dogmengesch.<sup>2</sup>, I, 311 (3, 345 f.) angedeutet sind. Das von Irenäus als unantastbar bezeugte *εὐαγγέλιον τετραμόρφον* sei insofern ein Werk der kleinasiatischen Presbyter, als von ihnen die Publikation des Johannesevangeliums, die Auswahl unserer drei Synoptiker aus der größeren Anzahl evangelischer Erzählungen, die „Konfrontation“ der vier Bücher untereinander und ihre schonungsvolle Harmonisierung in der Zeit von ca. 90—125 vorgenommen

sei. — 1) Der rezipierte Schlufs des Markusevangeliums (= RS) bildet eine Einheit und ist ein hier verwertetes Bruchstück historisch-kerygmatischen Charakters. Aristion, der Gewährsmann des Papias, wird durch die Überschrift in Conybeares Handschrift als Verfasser bezeugt. Euseb. H. e. III, 39, 4 steht dem nicht entgegen. RS wird in Kleinasien angefügt sein, wo es am frühesten bezeugt ist. Das eben dorther stammende Johannesevangelium ist ihm verwandt: die zwei ersten Verse von RS fassen den Inhalt von Joh. 20, 14—18 zusammen. — 2) Der echte Markusschlufs (= ES) kann nicht in den Worten *ἐφοβοῦντο γὰρ* bestanden haben; er wird uns durch das Fragment des Petrus-evangeliums (PE) bekannt. Da PE 50—57 in Mark. 16, 1—8 seine Quelle hat, wird sich dies Verhältnis im folgenden fortgesetzt haben, und PE 58—60 ist eine Überarbeitung des Anfangs von ES. Die in Kleinasien maßgebende Tradition, welche Joh. 20 und 21 niedergelegt ist, steht mit ES in Widerspruch, stimmt aber mit RS überein. Das kühle Urteil des Presbyters Johannes, das begütigende des Papias über das Markusevangelium (bei Euseb. H. e. III, 39, 15) zeigen, daß man es eben dort als mangelhaft betrachtete, wo man RS anfügte: in der kleinasiatischen Kirche. Unter ihrer Autorität liefen verstümmelte, sowie verschiedene ergänzte Exemplare des Markus um, RS fand in Gallien, Rom und Syrien Eingang, und bald nach 130 war ES verschwunden. 3) Eine deutliche Spur von ES bietet Joh. 21. Wird dort die Rolle des Johannes ausgeschieden, ebenso v. 12<sup>b</sup> und v. 15, und v. 2 die ursprüngliche Form hergestellt, so kommen wir ES nahe. Trümmer dieser ursprünglichen, petrinischen Überlieferung sind außerdem Luk. 24, 34 und 1 Kor. 15, 5 erhalten. Nach Markus sind die Jünger nach dem Fest, ohne zu wissen, daß Jesus auferstanden sei, traurig nach Galiläa zurückgekehrt; dort erscheint der Auferstandene zuerst dem Petrus bei dem Fischfang am See, und schließlichsch vielleicht noch den von Petrus wieder gesammelten Zwölfen. — 4) Spuren der harmonisierenden Thätigkeit der kleinasiatischen Presbyter finden sich noch Matth. 28, 9. 10 und Luk. 24, 12. Die gemeinsame Tendenz dieser Einschübe, der Ersetzung von ES durch RS und der Darstellung Joh. 21 geht dahin, die ursprüngliche Anschauung zu brechen, als sei Galiläa der erste Schauplatz, und Petrus der erste Empfänger der Offenbarungen des Auferstandenen gewesen. — 5) Während die kleinasiatischen Presbyter von dem Boden der johanneischen Überlieferung aus die Synoptiker einer schonenden Kritik unterzogen, haben die Aloger eine radikale an dem Johannesevangelium vom Boden der Synoptiker aus geübt. — Im Litt. Zentralblatt 1894, Nr. 34 stimmt v. D. Rohrbach in allem wesentlichen bei, weicht aber in der Herstellung der ur-

sprünglichen Form von Joh. 21, 2 ab. Außerdem hebt er die Güte der sogen. abendländischen Textrezension des Neuen Testaments hervor.

\*53. Prof. D. H. v. Schubert, Die Komposition des pseudopetrinischen Evangelienfragments mit einer synoptischen Tabelle (nebst Übersetzung und kritischem Apparat als Ergänzungsheft). Berlin, Reuther und Reichardt. (196 S.) Mk. 4,50; 31 S. Mk. 0,50. Der Verfasser führt den Nachweis, daß man das Petrus-evangelium als das geschichtlich wertlose, tendenziöse Produkt eines Epigonen zu betrachten hat. Bei der Auswahl und Komposition des Stoffes ist es von den vier kanonischen Evangelien durchaus abhängig, unter anderem auch von Joh. 19 und dem Bericht des Matthäus von der Grabeswache. Die Johanneischen und Lukanischen Besonderheiten sind hier gesteigert und vergrößert. Die Übereinstimmung mit Justin erklärt sich aus der gemeinsamen Benutzung einer für uns verlorenen frühen Redaktion der Pilatus-Akten, welche ja von Justin (Apol. I, c. 35) ausdrücklich citiert werden. Der Verfasser des Petrus-evangeliums verfolgt 1) eine dogmatische Tendenz, indem er einen gemäßigten Doketismus vertritt. Er erzählt eine Passion ohne Passion, spricht nicht vom Tod des Herrn und zeigt in legendarischen Ausschmückungen Verwandtschaft mit gnostischen Traditionen; 2) tritt er als Apologet für die Sinnlichkeit der Auferstehung ein und verwendet den Weissagungsbeweis; 3) vertritt er ein chronologisches Interesse am 14. Nisan als dem Todestag Jesu; 4) verfolgt er den Zweck, die Römer von dem Tode Jesu zu entlasten und den Juden allein alle Schuld aufzubürden.

\*54. Albrecht Dieterich, *NEKYIA*, Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse. Leipzig, Teubner, 1893. (238 S.) Dies außerordentlich interessante Buch hat vorwiegend religionsgeschichtlichen Inhalt. Es behandelt die griechischen Volksvorstellungen von dem Leben nach dem Tode und bildet eine Ergänzung zu dem zweiten Teil von Erwin Rohdes *Psyche*. — Nach der die Petrusapokalypse behandelnden Einleitung werden S. 19—45 die griechischen Vorstellungen vom Göttergarden und dem Ort der Seligkeit dargestellt. Uralter Volksglaube, von dem homerischen Ritterstand bis auf den Rest Od. IV, 563 ff. zurückgedrängt, ist die Vorstellung von dem Garten der Seligen, der Hesperiden, an den Enden der Erde. Die erste utopische Schilderung desselben, von der wir wissen, stammt von Solon. Die Lehren der Essener und des Henochbuches zeigen dieselben griechischen Vorstellungen. Auf denselben Ursprung weist Petrusapokalypse v. 19 von dem Lobgesang der Seligen. Ebenso der Nimbus von Nardenblüten v. 10. Kurz „kein Himmel kann hellenischer sein, als der dieser Apo-

kalypse des Petrus“. — Die Ungeheuer der Tiefe (S. 46—54), wie Kerberos u. ä. stellen ursprünglich die fressende Erdtiefe selbst in Gestalt eines furchtbaren Hundes u. dergl. dar. Eben-  
daher stammt der Ausdruck *σαρκοφάγος*, unser „Sarg“. Diese  
Vorstellungen kommen erst auf, als die Sitte des Verbrennens  
der Leichen der des Begrabens wich (in Attica im 7. Jahrh.  
v. Chr.). — Früheren Ursprung haben die Erinyen und Dämonen.  
Die letzteren waren Götter, und nach altem Glauben wurden die  
Verstorbenen *δαίμονες*. Erst seit Plato waren es Mittelwesen  
zwischen Göttern und Menschen; später schied man zwischen  
guten und bösen aus Seelen der Verstorbenen gewordenen Dä-  
monen. Auf diesem Weg erklären sich die Spuren des grie-  
chischen Hades in der Hölle der Petrusapokalypse v. 25 (v. 21.  
23. 26 f.) — Die Lehre von unterweltlichen Büßungen und  
dem doppelten Schicksal im Jenseits wurde in den Kulte der  
chthonischen Gottheiten gepflegt, von denen ein Denkmal aus dem  
7. Jahrhundert im homerischen Demeterhymnus vorliegt. „Wer  
geweiht ist, wird selig werden, wer nicht geweiht ist, wird nicht  
selig werden: so verkündet die seligmachende Kirche von Eleu-  
sis.“ Ähnlich lehrte man schon früher zu Delphi. Etwas Neues  
aber brachten die orphischen Kulte (S. 72—83). Der Dionysos-  
kult und die orphischen Weihen stammen aus Thracien. Sie sind  
in Athen während des 6. Jahrhunderts zu einer orphischen Lite-  
ratur verarbeitet, besonders von Onomakritos und dessen An-  
hängern. Von hier aus ist im 6. Jahrhundert die Hadesfahrt  
des Odysseus in die Odyssee eingefügt. Pythagoras, einer der  
religiösen Reformatoren des 6. Jahrhunderts, hat mit seiner in  
Unteritalien verbreiteten Ordenslehre die orphische Doktrin ver-  
bunden. Der pythagoreische Bund hat Gemeinden in Unteritalien  
gegründet, in denen die Lehren von der Seelenwanderung und  
Büßung, von dem Leben als Strafe für alte Schuld, von dem  
*σῶμα* als *σῆμα* gepflegt wurden, wie zahlreiche Gräberfunde be-  
weisen. Manche Ausdrücke wie *refrigerium* u. a. sind später  
durch Christen von den Orphikern entlehnt. Jene Lehre hat in  
dem orphisch-pythagoreischen Priester und Propheten Empedokles  
einen einflußreichen Vertreter gefunden. Das von ihm und das  
bei Pindar Überlieferte stimmt nach Dieterich S. 119 bis ins  
Kleinste mit den eschatologischen Ausführungen Platons überein.  
Die einheitliche Konzeption der platonischen Mythen rühre daher,  
dafs sie aus einem orphisch-pythagoreischen Werk geschöpft  
seien. Die rohen Vorstellungen gewisser Orpheusdiener werden  
von Platon heftig bekämpft; in ihrer durch Apollinismus ver-  
edelten Gestalt hat aber die orphische Mystik mächtig und dauernd  
auf ihn eingewirkt. Ein großes orphisches Buch, dessen Lehren  
in der Form eines Berichts über einen Hinabstieg zum Hades

vorgetragen wurden, müssen Plato, Empedokles und Pindar (wenn auch in verschiedenen Redaktionen) vor sich gehabt haben. Auch auf unteritalischen Tafelchen haben sich Reste dieser großgriechischen Katabasis-Dichtung erhalten. — S. 136 bis 162 verfolgt Dieterich die Entwicklung der orphischen Hadeslitteratur bis in die Zeit Stilichos hinab, wo sich bei Claudian deutlichste Spuren derselben zeigen. — Diese orphische Litteratur von „ungeheurer Macht und Ausbreitung“, Ausdruck einer „die hellenische Welt beherrschenden Religion“ hat sich in Ägypten mit jüdischen und christlichen Elementen verbunden. In dieser Verbindung liegen die Quellen des Griechischen im Christlichen (S. 194). Von hier stammt das Fegefeuer (S. 186), die heilige Jungfrau (S. 187). Diese Verbindung kommt zum Ausdruck in dem phokylideischen Gedicht, dessen christianisierte Gestalt zwischen 80 und 130 n. Chr. fertiggestellt wurde, in dem Grundstock des zweiten Buchs der Sibyllinen, der in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts gedichtet ist, in dem Testament der zwölf Patriarchen aus der ersten Hälfte desselben, in der Didache und in der Petrusapokalypse. „Das Dokument der Übernahme aus den antiken heiligen Büchern des Orpheus in das christliche Evangelium sind die Pergamentblätter aus dem Grabe von Akhmim“ (S. 232). „Wo die orphischen Kulte blühten, werden die meisten Christen vorher Orphiker gewesen sein . . ., ganze orphische Gemeinden werden allmählich Christlichem sich genähert haben.“ — Dieterich sieht übrigens das apokalyptische Fragment nicht als ein Stück der Petrusapokalypse an, sondern als einen Bestandteil des im Anfang des 2. Jahrhunderts entstandenen Petrus-evangeliums. Erst in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts habe sich hieraus die von Clem. Alex. u. a. citierte Petrusapokalypse entwickelt. [Rezensionen von C. Schmidt, Th. Litt.-Zeitung 1895, S. 560—565; von E. Norden, Gött. Gel.-Anz. 1894, 4.] Revue de philologie 1894, p. 22: „ignorance systematique“ der barbarischen Kulte und ihres enormen Einflusses ziehe sich durch das ganze übrigens kenntnis- und ideenreiche Buch.

55. Didache: Otto Knoop, Der dogmatische Inhalt der *διδαχή τῶν δώδεκα ἀποστόλων*. Programm des Fr. Wilh.-Gymnasiums zu Posen, 1888. (Programmnummer: 1888, Nr. 149.) 28 S. 4<sup>o</sup>. — v. Renesse, *Ἡ διδαχή τῶν δώδεκα ἀποστόλων I*. Programm des Königl. Gymnasiums zu Lauban, 1892. Giebt Text und brauchbare Anmerkungen, letztere meist im Anschluss an Schaff „The oldest church Manual“. Ein zweiter Teil soll folgen. — N. Biesenthal, Die urchristliche Kirche in Lehre und Leben nach der *διδαχή τῶν δώδεκα ἀποστόλων*. Insterburger Gymnasialprogramm 1893. (Programmnummer: 1893,

Nr. 6.) 27 S. 4<sup>o</sup>. Nach Biesenthal zerfällt die, nach der Überschrift für Heidenchristen bestimmte, Schrift, nicht in zwei, sondern drei Hauptteile: Kap. 1—6 die Lehre, Kap. 7—10 der Kultus, Kap. 11—16 die Gemeindeverfassung. Das 9. Kapitel bringe die Gebete vor der Agape, denn nach derselben (*μετὰ τὸ ἐμπλησθῆναι*, was nach Zahn zu erklären sei) folge das Gebet in Kapitel 10, und nun erst folge der eigentlich sakramentale Teil der Feier.

56. Hippolyt Delehaye, Un manuscrit de l'ancienne version latine de Pasteur d'Herma's (Bulletin critique Janvier 1894, p. 14sq.). Das Mskr. Nr. 128 des Musée Plantin d'Anvers saec. XII (Vorlage saec. IX/X) bietet die versio vulgata des Herma's. Die Überlieferung ist nahe verwandt mit dem von Hilgenfeld zugrunde gelegten Dresdener cod. A 47 und mit dem Viennensis 1217.

57. Aristides als Verfasser des Briefs an Diognet. Von G. Krüger. Zeitschr. f. w. Th. XXXVII, S. 206 bis 223. — Alles, was Overbeck im Vergleich mit Justin, Tatian, Clemens und anderen Apologeten als einzigartig im Diognetbrief (D) hervorhebe, habe Punkt für Punkt bei Aristides (A) Parallelen: 1) In beiden fehlt der Weissagungsbeweis. 2) In A spielt das Alte Testament keine Rolle, unter allen apologetischen Schriften des 2. Jahrhunderts sei das nur bei D ebenso. 3) Die Berührungen mit Schriften des Neuen Testaments seien in beiden ähnlich. 4) Die von Overbeck als roh bezeichnete Auffassung des Heidentums bei D findet sich auch bei A. 5) Das Urteil über die griechische Philosophie sei bei beiden ähnlich. 6) Beide gehen, nachdem sie die Juden ihres Monotheismus wegen belobt haben, zu scharfem Tadel ihrer Gottesverehrung über. Overbeck wollte aus der Einzigartigkeit des Diognetbriefs auf dessen späteren Ursprung schließen. Jetzt kann nur gefragt werden, ob ein Späterer sich ausschliesslich gerade an A würde gehalten haben? Dies ist höchst unwahrscheinlich. D gehört (mit Ausnahme der unechten Kap. 11 und 12) ins 2. Jahrhundert, worauf auch der Umstand hinweist, dafs die Christenfeindschaft der Juden sich noch in thatsächlichen Belästigungen äufsert. Diognet ist der Lehrer Marc Aurels, an ihn hat Aristides den Brief geschrieben. Bei den Armeniern hat sich die Tradition erhalten von einer epistola Aristidis ad omnes philosophos.

58. Tatian: Theodor Zahn, Zur Geschichte von Tatians Diatessaron im Abendland. Neue kirchl. Zeitschr. V (1894), S. 85—120. Die von dem Bischof Victor von Capua im Jahre 546 an die Spitze seiner Ausgabe des Neuen Testaments gestellte lateinische Evangelienharmonie, welche zu Anfang des 9. Jahrhunderts ins Deutsche übertragen ist, beruht auf dem syrischen

Diatessaron Tatians, der einzigen nachweisbaren Evangelienharmonie des kirchlichen Altertums. Die Überlieferung dieser zu Fulda aufbewahrten Hdschr. Victors (= F) wird von Zahn mit der in der lateinischen Übersetzung cod. Monac. lat. 10025 saec. XIII, fol. 1—245 erhaltenen (= M) und derjenigen, welche die deutsche Evangelienharmonie in cod. Monac. germ. 532 (= G) bietet, verglichen. I) M hat die Überschrift *Unum ex quatuor = διὰ τεσσάρων*. Ein Vergleich der Bergpredigt und anderer Stücke in M und F führt zu dem Ergebnis (S. 94): M und F sind zwei voneinander unabhängige Bearbeitungen eines verloren gegangenen lateinischen Urtatian (= U). Keine der Überlieferungen ist eine Überarbeitung der andern, noch ist M Abschrift von U. — II) Die Hdschr. G ist 1376 geschrieben, aber die deutsche Übersetzung selbst gehört dem Anfang des 14. Jahrhunderts an. Ein Vergleich ergibt, daß G aus einer Harmonie übersetzt ist, die von M weiter entfernt ist als von F. Ferner zeigt sich, daß G nicht durch F in Verbindung mit U steht, sondern eine selbständige Art der Ausgestaltung desselben repräsentiert. U ist eine um das Jahr 400 veranstaltete ziemlich freie Übertragung des syrischen T ins Lateinische, wobei die einzelnen Elemente der Vorlage in einer lateinischen Evangelienhandschrift des Hieronymus aufgesucht und zu einem lateinischen Diatessaron zusammengestellt wurden. U begann mit Joh. 1, 1 und schloß mit Joh. 21, 25. Ihm fehlten der Prolog des Lukas und die Genealogie Christi. In der gemeinsamen Quelle für G und für die Vorlage von F wurde dann U in einer von der in M mündenden Parallelüberlieferung abweichenden Weise umgestaltet, indem z. B. hinter Luk. 1, 80 die Genealogie Matth. 1, 1—17 eingeschoben wurde, u. s. w. In der Vorlage des Victor von Capua wurde wieder eine Veränderung vorgenommen, welche die in G mündende Überlieferung nicht bietet. Jene Vorlage von F begann nämlich mit dem Anfang des Lukasevangeliums, was eine Neuerung war. Es können also nicht bloß F, sondern auch M und G für die Herstellung von U verwertet werden.

59. Minucius Felix: P. Bernardus Seiller, O. S. B. De sermone Minuciano. Augustae Vindelicor. 1893. (Philosophische Doktor-Dissertation der Universität München.) 54 S. 8<sup>o</sup>. — Die vorbereitende Untersuchung (S. 1—14) kommt zu dem Resultat, daß der Dialog Octavius früher geschrieben sei, als der Apologeticus Tertullians, und zwar 162/63 n. Chr. — S. 17 bis 41 wird die Sprache mit der Ciceronianischen verglichen a) ad coniunctionem verborum, b) ad compositionem periodorum, c) ad structuram periodorum. Der folgende Teil trägt die Überschrift: „Minucius Felix collatus aequalibus suis Apuleio et Tertulliano et sermoni ecclesiastico ad elementa orationis.“ — Der Anhang

S. 52—54 behandelt die aus der Dichtersprache entnommenen Wörter. — M. Minucius Felix som Apologet. Akademisk Afhandling som met tillstånd af vidtberömda och högvördige teologiska fakulteten i Upsala, för vinnande af Lektorsbefattning till offentlig granskning framställes af Gustav Norelius fil. Dr. R. S. M. Kand. Lördagen d. 4. November 1893. Upsala 1893. (81 S.) 8<sup>o</sup>. — Schanz, Die Abfassungszeit des Octavius des Minucius Felix. Rh. Mus. f. kl. Phil. L. 1 (1895). S. 114 bis 136. — Johannes Vahlen, De M. Minucii Felicis Octavio disputatio. 23 p. 4<sup>o</sup>. Im Berliner Index Lectionum für das Sommer-Semester 1894. Der Octavius des Minucius Felix ist nur in der einen Hdschr. Parisinus, Nr. 1661, saec. X auf uns gekommen [denn der Bruxellensis ist so gut wie wertlos, s. Cornelissen praef., p. III]. Die Fehler derselben haben zu zahlreichen Emendationsvorschlägen geführt [vgl. A. J. Kronenberg, Minuciana sive Annotationes in Minucii Felicis Octavium. Specimen Litterarium inaugurale. Lugduni Batavorum, 1889]. Auch die Arbeit Vahleus bringt manche neue Verbesserungen: „sed restant non ita pauca quae . . . , cum integra sint, interpretis munus requirunt, quo ab iniuria criticorum . . . vindicentur“. So wird c. 5, § 2 das zweite „omnia“, c. 11, § 8 (nach Sueton. Vit. Domit. 3) „horarum saltem“, c. 25, § 3 „tutius“, c. 9, § 8 „turpissimae pecudis caput asini“ gehalten. Ebenso c. 25, § 3 „iam desponsatas“, und das c. 33, § 1 handschriftlich Überlieferte. Zu c. 30, § 4 wird zur Stützung des Triadierten auf die mutmaßliche Grundstelle Liv. XXII 57, 6 zum erstenmale verwiesen, auch c. 34, § 1 wird die handschriftliche Lesart verteidigt, u. s. w. Von besonderem Interesse ist die Heilung mancher Verderbnisse durch Zurückgehen auf die Quellen. c. 34, § 2 vgl. mit Cicero, de nat. deor. II, 46, 118 und III, 14, 37. — Aufserordentlich vertraut erscheint Minucius mit Vergil und mit Plato. c. 21, § 5 vgl. mit Aen. VIII, 322 und 357. c. 19, § 1 ff. vgl. mit Aen. VI, 724 Georgicon IV, 221 und Aen. I, 743. — Platos Phaedrus p. 23, 11 scheint c. 16, 1 benutzt. Besonders aber geht c. 14, § 3—6 auf Phaedo p. 138, 27. p. 140, 21. p. 141, 24. p. 142, 11 zurück, und der Vergleich ergibt, dafs die handschriftlichen Lesarten dem platonischen Text völlig entsprechen.

\*60. Lic. Dr. G. Ficker, Studien zur Hippolytfrage. Leipzig, Barth (A. Meiner). 115 S. (Mk. 3,60) bietet eine Widerlegung der Aufstellung J. B. Lightfoots, kommt im wesentlichen zu den Resultaten Döllingers und bringt einiges Neue über Prudentius Peri stephanon hymn. XI.

61. Seneca und Novatian. — Dafs Novatian, de cib. iud. 6 (Migne, Patr. lat. III, 962 B; vgl. Harnack, Texte



und Untersuchungen VIII, 4, S. 53f.) sich an Seneca, Epist. 122, 6 anlehnt, zeigt Karl Weyman, Philolol. LII (1893), S. 728 ff.

**62.** Priscillian: In der Revue internationale de Théologie (Internationale theol. Zeitschr.) II, Nr. 5 (Berne 1894) veröffentlicht Prof. Dr. Ed. Herzog, kath. Bischof, eine Studie über Priscillian. Der erste Teil unterzieht die im Journal des savants 1891 erschienenen Artikel von Aimé Puech einer quellenmäßigen Prüfung. Der letztere nahm die von Sulpicius Severus und Hieronymus vorgebrachten Beschuldigungen kritiklos hin. Aber der Gallier gesteht II, 63 selbst, daß die schlimmsten Anklagen auf Klatsch beruhten; nach II, 65 hat Priscillian unter der Folter nur Zauberei eingestanden (worüber zu vergleichen: Corpus script. eccl. lat. XVIII, pp. 17. 24). Von Obscönitäten hat der schlecht informierte Hieronymus noch i. J. 392 und i. J. 397 nichts gewußt; erst 415 bringt er die häßlichen Ausgeburten einer durch Fanatismus erhitzten Phantasie vor. Gegen Lavertujon (Le Temps, Févr. 17. 18) erweist Herzog die Nachricht, Priscillian habe den Minister Gratians bestochen, als schlecht bezeugt. Inbezug auf die Angeklagten (Euchrotia) und die Richter gesteht er den Angaben des Heiden Drepanius Pacatus in dem Panegyricus auf Theodosius nicht geringen Wert zu. — In dem zweiten Teil seiner Arbeit untersucht Herzog die Rechtgläubigkeit Priscillians. Im Gegensatz zu Prof. Fr. Barth in Bern (Basler Kirchenfreund 1893, Nr. 9 und 10), aber auch zu Hilgenfeld (Zeitschr. f. w. Theol. XXXIV, S. 1—85), bezeichnet er den Vorwurf des Manichäismus als pure Verleumdung. Fr. Paret gehe im Aufsuchen polemischer Beziehungen oft zu weit, aber viel willkürlicher sei es, wenn Hilgenfeld manche der betreffenden Äußerungen dualistisch deute. Augustins Leichtgläubigkeit dem Orosius gegenüber sei verhängnisvoll geworden. Sein Antwortschreiben v. J. 415 behandelte die Priscillianisten einfach als Manichäer; seit diesem Jahr (vgl. oben) werde diese Identität für die Katholiken zum Axiom. Leo I. zeige sich von Augustin durchaus abhängig; die späteren Synoden folgten dem Papst. Von den übrigen Anschuldigungen bleiben nur die Konventikel bestehen, in denen Laien, vielleicht auch Frauen, die Bibel auslegten. Daß sich Priscillian zur Reichskirche in einen Gegensatz gestellt habe, sei durch Paret nicht bewiesen.

Pro Priscilliano. Von G. Schepfs (Sep.-Abdr. aus „Wiener Studien“ XV, 1893, S. 1—20. Wien, Gerold). Daß die im 19. Bd. des Corp. script. eccl. lat. von G. Schepfs musterhaft edierten Abhandlungen, welche im cod. Wirceb. mp q 3 erhalten sind, Priscillian zum Verfasser haben, ist von der weit überwiegenden Mehrzahl der Kritiker anerkannt. Unter den dissentierenden Ur-

teilen ist das des Prof. Sittl als das motivierteste hervorzuheben: Bursian-v. Müllers Jahresber. LIX (1890), S. 44 ff.; LXVIII (1892), S. 267 ff. Er behauptet, im III. Traktat, dem „Liber de fide et de apocryphis“, herrsche eine andere Sprache, als in den von ihm für echt erklärten (besonders wichtigen und langen) Traktaten I und II; auch von tr. IV—XI sei die Echtheit erst noch zu beweisen; ferner spreche das Äußere der Handschrift gegen einheitliche Abstammung der Stücke. Diese Aufstellungen hat Schepfs mit folgenden Gründen widerlegt: 1) Die genaue Übereinstimmung in der Verknüpfung gewisser, z. T. sehr entlegener Bibelcitate weist auf einen Verfasser. So werden I, 32, 22—26 und III, 44, 15—46, 1 die Stellen Tobias 4, 13 und Judä 14 f. verbunden. (Andere Beispiele s. Pro Priscilliano, p. 8—10.) 2) Zwischen den Canones in epistulas Pauli, die handschriftlich dem Priscillianus zugeschrieben werden, und den von Sittl angefochtenen Traktaten besteht Verwandtschaft bezüglich gleichartiger Citatsgruppen. 3) Das nicht mit Paret als unecht, aber als flüchtig von Orosius ausgehoben zu betrachtende Fragment p. 153, 11—18 zeigt sprachliche Verwandtschaft mit den elf Traktaten. 4) Die Art, wie tr. III die Apokryphenfrage behandelt wird, steht mit tr. I und II in Zusammenhang. 5) Entlehnungen aus Hilarius finden sich in den einzelnen Traktaten ganz gleichmäÙig. 6) Die Sinnparallelen, welche zwischen tr. I, tr. II und den canones einerseits, tr. III—XI andererseits bestehen, lassen auf einen Verfasser schliessen. 7) Die sprachliche Form ist im wesentlichen überall dieselbe. Die von Sittl hervorgesuchten kleinen Verschiedenheiten haben keine Beweiskraft; zum größten Teil erklären sie sich aus der Herübernahme bibelateinischer Wendungen an einzelnen Stellen; geradezu falsch ist die Bemerkung über die verschiedenen Formen des Namens Jesus. 8) werden die von Sittl vorgebrachten paläographischen Gründe widerlegt. — Weniger erheblich waren die Einwendungen von E. Michael S. J. in Innsbruck gegen die Echtheit jener Schriften, Zeitschr. f. k. Theol. 1892, S. 692—706. Sie werden S. 1—7 der Schrift Pro Priscilliano widerlegt. Die inhaltlich belanglosen dialektischen Künsteleien Michaels, Zeitschr. f. k. Theol. 1894, S. 190—196, werden von Schepfs in der Wochenschrift f. klass. Phil. 1894, col. 310 summarisch beantwortet. Nach diesen Verhandlungen wird das Schlufsurteil Bardenhewers, Patrol., S. 400, ein zwingender Beweis für die Echtheit sämtlicher Abhandlungen sei noch nicht erbracht, bei vorurteilslosen Beurteilern schwerlich Billigung finden.

**63.** Ambrosius: Die „Explanatio symboli ad initiandos“ (Caspari, Quellen II [1869], 48—127; Alte und neue Quellen [1879], S. 196—222; Kattenbusch, „Das apostolische Symbol“

[1894], S. 63. 84—91) wird im Cod. Vatic. 5760, f. 170sqq. als das erste von sechs Büchern *De initiandis sacramentis* gerechnet (Migne, *Patrol. lat.* XVI, 417—462), vgl. Reifferscheid, *Bibl. Patr. lat. Ital.* II, 426. Das Verhältnis dieser Stücke zu einander wird von D. Germain Morin in der *Revue béd.* XI (1894), p. 339—345 untersucht, in dem Aufsatz „*Queles six livres De Sacramentis et l'Explanatio symboli ad initiandos attribués à S. Ambroise appartiennent à un même auteur*“. Seine Beweismittel sind 1) der Sprachgebrauch, 2) die wörtliche Übereinstimmung zweier Stellen der *Explanatio* mit Sätzen der anderen Schrift, 3) das gleiche Verhalten zur römischen Kirche. Schon Caspari hatte angenommen, daß die *Explanatio* in der Nachschrift eines Schnellschreibers vorliege. Morin nimmt für „*de sacramentis*“ dasselbe an. Es sind sämtlich Osterpredigten, die Ambrosius an Neugetaufte gehalten hat. Eine offizielle Ausgabe dieser „mystagogischen Katechesen“ liegt in der Ambrosianischen Schrift „*De mysteriis*“ vor (Migne XVI, 465—524). Ein genauerer Vergleich beider Redaktionen wird von Morin nicht vorgenommen; das Verhältnis, welches nach Kattenbusch zwischen der *Explanatio* und der *Expositio Rufini* besteht, wird nicht besprochen. Übrigens ist Morin völlig selbständig zu dem gleichen Resultat gelangt wie Probst in seiner neu erschienenen „*Liturgie des 4. Jahrhunderts und deren Reform*“, S. 239. — Der h. Ambrosius, Bisch. von Mailand, als Erklärer des Alten Testaments. Ein Beitrag zur Geschichte der biblischen Exegese von J. B. Kellner. Gekrönte Preisschrift. Regensburg 1893. VIII und 186 S. Diese vermehrte und erweiterte Umarbeitung einer von der katholisch-theologischen Fakultät zu München gekrönten Preisschrift zeigt, wie die alttestamentliche Exegese des Kirchenvaters aus der Paränese der Predigt erwachsen ist. In seiner Rezension. *Litter. Rundschau* 1894, 1 macht Bardenhewer auf eine interessante Parallele zwischen Hippolyt (bei de Lagarde *Analecta Syriaca*, p. 87) Ambrosius zu Hohel. 2, 8 und Greg. Magn. in *Evang.* 29, 10 aufmerksam. — Über *Ambros. de off.* I, 2, 5 und zwei sich dort findende jambische Trimeter handeln C. Barth in *Adversaria critica* VIII, 406 und Karl Schenkl, *Wiener Studien* XVI (1894), 160. Der letztere Aufsatz führt den Titel „*Zu den Sentenzen Publii Syri*“. — In der *Intern. theol. Zeitschr.* III, 168 erwähnt Lauchert zu § 72 der Bardenhewerschen *Patrologie*, daß im sogen. *Decretum Gelasianum* unter den Apokryphen ein „*Liber Physiologus ab haereticis conscriptus et beati Ambrosii nomine praenotatus*“ aufgeführt werde, daß also im 5. Jahrhundert ein Physiologus unter dem Namen des h. Ambrosius im Umlauf gewesen sein müsse, ebenso wie man

das griechische Original der viel älteren Schrift dem Epiphanius unterschob.

**64.** Im Kommentar des Ambrosiaster zu 2 Tim. 3, 6 (Migne, Patr. lat. XVII, col. 521) wird inbezug auf die Manichäer gesagt: „quippe cum Diocletianus imperator constitutione sua designet, dicens sordidam hanc et impuram haeresim, quae nuper, inquit, egressa est de Persida.“ Rhein. Mus. XLIX, 316 f. bespricht Ihm (Halle) diese Stelle, konstatiert aus einer Handschrift saec. VI von Monte Cassino die richtigen Lesarten (vgl. über diese Hdschr. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. It., II. Bd., 3. Heft [Wien 1872], S. 416—419 und Nirschl, Patrol. II, 383) und vergleicht den Wortlaut des von Diokletian und Maximian an den Prokonsul Julianus in Afrika erlassenen Reskripts, das wahrscheinlich i. J. 320 verfaßt ist. Diese Konstitution Diokletians ist in der merkwürdigen Schrift erhalten, welche man gewöhnlich als „Lex Dei“ citiert, richtiger aber Mosaicarum et Romanarum legum collatio benannt wird (vgl. Viktor Schultze, Gesch. des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums II, 15), nach Mommsen zwischen 394 und 438 mit der von Tertullian apol. 45 vorgezeichneten Tendenz geschrieben. Der Artikel de maleficis et manichaeis findet sich XV, 3, 1. Collectio librorum iuris antejustiniani edd. Krüger, Mommsen, Studemund III (189), p. 187sq. Nach Ihm hat Ambrosiaster das Gesetz nicht selbst eingesehen, trotzdem lassen sich die Lesarten desselben nach dem genannten Codex verbessern. — Vielleicht ist es bemerkenswert, daß eine ältere, aber falsche Überlieferung als Verfasser der sogen. „Lex Dei“ den Ambrosius nennt.

**65.** Zu Synesius: Ad Synesii epistulas scripta S. A. Naber, Mnemosyne N. S. XXII (Lugd. Bat. 1894), p. 93 bis 124. Auf die Einzelergebnisse dieser Studie, die durch feinsinnige und vornehme Gelehrsamkeit sich auszeichnet, kann hier nicht eingegangen werden. Unter anderm wird die viel behandelte Äußerung des Synesios über verderbte Lesarten als eine Reminiscenz an Plotin nachgewiesen (vgl. auch Cobet, Mnemosyne 1878, p. 345) und durch eine treffende Konjektur verständlicher gemacht. Die Frage nach der Ehe des Bischofs sucht der Verfasser p. 117sq. dadurch zu lösen, daß sich die Verhandlungen, wie aus ep. 96 hervorgeht, mehrere Monate hinzogen und inzwischen die Gattin gestorben sei (zu ep. 105). „Sic mihi persuadeo, Synesium propositi fuisse tenacem, nec tamen Ecclesiam vidisse episcopum maritatum.“ Besonders interessant sind die Bezugnahmen auf Kingsleys Hypatia. Der englische Theologe hat stillschweigend richtige Konjekturen angenommen (p. 118), gelegentlich auch einen Witz mißverstanden (p. 120). Was dieser geschaffen, ist bewunderungswürdig, insbesondere das sua-

vissimum caput sexti voluminis. „Impense admiror elegantissimi ingenii virum qui parvula ac pene delitescencia indicia concinnaverit et tamquam tesserulas in pavimento lepidissime composuerit. Quot lectores vix singulos hodie Synesius habet, tot lectorum millia Kingsleius habet habuitque; omnes eum admirantur et diligunt, sed magis etiam quam ceteri diligit et admirabitur qui recens ab Synesii lectione ad Hypatiae historiam redierit.“

Im *Philologus* 52 (1893), S. 442—483 veröffentlicht O. Seeck in Greifswald zwei Studien zu Synesios. Die erste „Der historische Gehalt des Osirismythos“ behandelt die höchst interessante panegyrisch-politische Flugschrift *Ἀγύπτιοι ἢ περὶ προνομίας* (Migne, *Patr. gr.* 66, 1210—1282; gr. und deutsch von Krabinger Sulzbach 1835). Übereinstimmend mit R. Volkmann (*Synesios v. Cyrene*, S. 71—76) u. a. sieht Seeck unter „Osiris“ den barbarenfeindlichen Staatsmann Aurelianus, cs. 400 unter dem Feldherrn der Barbaren den Goten Gainas dargestellt. Neu ist aber die Kombination, den „Typhos“ der Allegorie auf den praefectus praetorio Orientis d. J. 400 Caesarius zu deuten, der hiernach ein Bruder des Aurelian und ein Sohn des Taurus gewesen wäre (über die Person und litter. Bedeutung des Taurus handelt Seeck a. a. O., S. 445 f.). Sowohl chronologisch wie kirchenpolitisch und nach individuellen Zügen paßt alles, was wir von diesem Cäsarius wissen, gut zu dem von „Typhos“ Ausgesagten. — Die zweite Studie „Die Briefsammlung“ gewinnt folgende Daten: 399 (400) bis 402 Aufenthalt des Synesios in Konstantinopel. 402—404 Aufenthalt in Alexandria. 404 Rückkehr in die Heimat. Beginn des Maurenkrieges. 406 (Frühjahr oder Sommer) Wahl zum Bischof. 407 (Anfang) Ordination des Synesios. Frühling: Innocentius wird Dux, Anysos dankt nach einjähriger Amtsverwaltung ab und verläßt im Sommer die Provinz. Ende 407 Exkommunikation des Andronikos, der im Sommer, an Stelle des Gennadios, Präses geworden. 408/409 Synesios + — Die Briefe aus der spätesten Zeit sind am vollständigsten erhalten. Dem Herausgeber der Sammlung lag außer einigen Briefen, die er von dem Bruder des Verstorbenen erhielt, nur das Journal vor, das Synesios nach seiner Rückkehr in die Heimat geführt hatte. Von manchen Briefen haben wir nur die Auszüge. Bestimmbar sind aus d. J. 404: 24 Briefe. 405: 30 Br. 406: 19 Br. 407: 32 Br. 408: 16 Br. Unbestimmbar: 36 Br.

Verwertet und erläutert werden Schriften des Synesios in der Thèse: *Quid de natura et fructibus Cyrenaicae Pentapolis antiqua monumenta cum recentioribus collata nobis tradiderint* von A. Rainaud, Paris 1894. (138 S. und Originalkarte.)

**66.** Hieronymus: Die Benutzung der Schriften Tertullians

De monogamia und De ieiunio bei Hieronymus adversus Jovinianum von Fr. Schultzen. N. J. f. d. Th. III (1894), S. 485 bis 502. Hieronymus hat in seiner Schrift gegen Helvidius zuerst die Autorität Tertullians als eines Häretikers abgewiesen, dann aber, ohne seinen Namen zu nennen, eine Stelle aus „De carne Christi“, leicht geändert, wiedergegeben. S. 487 — 490 liefert Schultzen das reichste Material zur Beurteilung der Art, wie in der Schrift gegen Jovinian Hieronymus auf den Wegen des Montanisten Tertullian wandelt. Da aber der Ketzerbestreiter im Wortlaut sich nicht an seine Vorlage bindet, lassen sich diese Beobachtungen für die Textkritik Tertullians nicht verwerten. — Wordsworth und White. On the question, of what greek MSS or class of greek MSS St. Jerome used in revising the latin Gospels. (The Academy 1894, 27. Jan., Sp. 83<sup>c</sup>—84<sup>b</sup>.) — J. Huemer, Studien zu den ältesten lateinischen Litterarhistorikern I Hieronymus de viris illustribus (Wiener Studien XVI, 1 [1894]). Hieronymus selbst sagt in der Vorrede: Quamquam et Eusebius Pamphili in decem ecclesiasticae historiae libris maximo nobis adiumento fuerit etc. Huemer zeigt, dafs von 135 Biographien 73 auf die Kirchengeschichte des Eusebius zurückgeführt werden können. Die Art, wie der Biograph seine Vorlage erweitert, wird S. 133. 148f. der Abhandlung veranschaulicht und charakterisiert. In dem ersten Teil des Werkes c. 1—83 erscheint Hieronymus ganz oder fast ganz unabhängig von der eusebianischen Kirchengeschichte in den Viten Senecas, Tertullians, des Minucius Felix und Novatians. Inbezug auf die vita Archelai c. 72 schliesst sich Huemer dem Urteil Harnacks an (Gesch. der altchr. Litteratur I, 540). Bei Victorinus von Pettau versteckte sich unter „multaque alia“ wohl die Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse (vgl. Harnack a. a. O., S. 732); aber Hieron. giebt doch über ihn eigene Nachrichten. Was wir über das Leben des Arnobius wissen, verdanken wir dem Hieronymus; auch das über Lactanz Vorgebrachte ist selbständig. Aber der wesentliche Inhalt des ersten Teils der Schrift De viris illustribus ist kompiliert aus des Eusebius Kirchengeschichte und Chronik, und zwar mit manchen Mißverständnissen, Irrtümern und Flüchtigkeiten. Auch die schriftstellerische Form ist nicht originell, vgl. Guilelmus Schmidt, De Romanorum, inprimis Suetonii arte biographica, Marburg 1891. — Der zweite Teil ist selbständiger und hat gröfseren Wert, obwohl es auch hier an Ungenauigkeiten nicht fehlt. Besonders für das über Abendländer, wie z. B. über Priscillian Beigebrachte, mufs man dankbar sein. — Stanislaus v. Sychowski, Hieronymus als Litterarhistoriker. Eine quellenkritische Untersuchung der Schrift des h. Hieronymus „De viris illustribus“ (Kirchengeschichtl. Studien, heraus-

gegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek II, 2), Münster 1894. (VIII u. 198 S.) Anerkennend rezensiert von Lauchert (Intern. theol. Zeitschr. III [1895], S. 172 ff.). Die vita des Origenes zeigt aber nach Lauchert, daß Hieronymus sich auch da an Eusebius anschloß, wo er selbständige Kenntnisse hatte. Die Zusätze und Einschübe in solchen Viten brauchen also nicht immer willkürliche Ausschmückungen zu sein. — Predigten des Hieronymus waren bisher unbekannt. In der Revue *bénéd.* XI (1894), p. 345 kündigt D. Germain Morin an, daß die *Anecdota Maredsolana* 24 Sermonen bringen werden, die der Kirchenvater zu Betlehem gehalten hat, wobei ein Zuhörer den jetzt entdeckten Text nachstenographierte.

**67.** Prudentius: Prudentius und Priscillian von Repetent Dr. Merkle, Theol. Quartalschr. LXXVI, Tübingen 1894, S. 77—125. Diese Studie richtet sich zunächst gegen Augustin Röslers Behauptung (Der kathol. Dichter Aurelius Prudentius Clemens, Freiburg i. Br., 1886), daß die Apotheosis, Hamartigenie und Psychomachie gegen die Priscillianisten geschrieben seien. 1) Daß Prudentius den Priscillian weder nennt noch deutlich auf ihn anspielt, kann trotz Gams, KG. Spaniens II, 1, 384 ff. nicht aus politischen Gründen erklärt werden. 2) Die von Schepfs publizierten Traktate bekämpfen dieselben Irrlehren wie Prudentius. 3) Der dritte Traktat sucht den Gebrauch der Apokryphen zu verteidigen [?]; dieses „Formalprinzip“ Priscillians wird von Prudentius nirgends bestritten. 4) Während Sulpicius Severus die übertriebene Allegorese Priscillians bekämpft [?], hat Prudentius dessen Gründe für sie in seine Apotheosis aufgenommen, vgl. Priscill., Tract. I, p. 24—28 mit Apotheos., v. 321 bis 351. 5) Beide empfehlen, während die Kirche die mildere Fastenobservanz befürwortete, „die alte Strenge“ Kathem. 7, 67 f. — 3, 88 f. 6) Der *hymnus tertius cathemerinon* „ante cibum“ giebt in der Verabscheuung des Fleischgenusses den Priscillianisten nichts nach. 7) Weder das kirchlich verurteilte Konventikelwesen der Priscillianisten, noch ihre Abendmahlspraxis, weder die Teilnahme der Frauen am Gottesdienst noch die Verwerfung der Ehe sind bei Prudentius Gegenstände der Polemik. 8) Könnten nicht einige Hymnen des Buchs *cathemerinon* mannichäisch gedeutet werden, so würde sich Arevalo nicht so bemüht haben, diesen Schein zu zerstreuen. 9) Mit der Romreise des Prudentius trat eine Wendung ein. Sie fällt zwischen seine beiden Statthalterschaften, 389. Die Annahme Röslers, daß eine Anklage auf Priscillianismus die Reise verursachte, ist nicht unmöglich. Vielleicht erklärt sich das Schweigen des Gelasianums aus der zeitweiligen Fraglichkeit seiner Orthodoxie. Vielleicht hatte er sich vor der staatlichen Ge-

richtsbarkeit wegen Magie zu verantworten. Von nun an bekämpft er die Häretiker; aber um nicht in ähnliche Anmaßung wie Priscillian zu fallen, widerlegt er direkt nur den Sabellianismus und den Marcionitismus an der Hand Tertullians, hat aber gewifs dabei auch den Priscillian im Auge [?]. 10) Apotheose und Hamartigenie sind Ende der neunziger Jahre zu Rom verfaßt, die zwei Briefe gegen Symmachus 389 in Rom geplant oder entworfen, ca. 403 in Spanien vollendet. — Man hat also im Leben des Prudentius eine frühere Periode naiver Hinneigung zum Manichäismus [und Priscillianismus], und eine spätere der bewußten antihäretischen Tendenzdichtung zu unterscheiden. — Merkle hatte a. a. O., S. 77 ff. behauptet, das chronologische Verhältnis zwischen Sulpicius Severus und Prudentius sei derart, daß der erstere i. J. 400 seine Chronik schrieb, und die auf d. J. 403 bezüglichen Stellen erst nachträglich von dem Verfasser selbst eingetragen seien (im Anschluß an Bernays), während die Gedichte des Prudentius erst 405 ediert seien. Dem gegenüber zeigt Karl Weyman in seinen *Analecta* I (*Histor. Jahrb.* XV, 2 [1894], S. 370), daß Sulp. Sev. chron. I, 40, p. 50 l. 7 ff. der Wiener Ausgabe sich so nahe mit Prudent. cathem. VII, 81 ff. berührt, daß man annehmen muß, der Geschichtschreiber habe hier ebenso einen zeitgenössischen Dichter als Vorlage benutzt, wie sonst den Vergil oder Horaz. Die Chronik erschien nur vor der Gesamtausgabe der Gedichte des Prudentius, jenes Buch aber wurde früher publiziert (vgl. Birth, *Das antike Buchwesen*, S. 118). — \**De Lactantii apud Prudentium vestigiis scripsit* Samuel Brandt. (10 S. 4<sup>o</sup>.) Festschrift zur Einweihung des neuen Gebäudes für das Großherzogliche Gymnasium zu Heidelberg. Besonders in den Büchern gegen Symmachus und in der Hamartigenie, weniger in den lyrischen Gedichten und der Apotheosis läßt sich bei Prudentius die Benutzung der Institutionen des Lactanz (bes. l. I und VI), der Epitome und der Schrift *De opificio Dei* nachweisen. Vereinzelt ist die Anlehnung an das Gedicht über den Phönix.

68. *La lettre de l'évêque Maxime à Théophile d'Alexandrie. Episode de l'histoire ecclésiastique des Gaules au commencement du cinquième siècle.* Unter diesem Titel veröffentlicht D. Germain Morin in der *Revue bénédictine* XI (1894), p. 274—278 eine Untersuchung über den Brief eines Bischofs Maximus an den Patriarchen Theophilus von Alexandrien (385—412), der zum erstenmal in dem Breslauer Lektionskatalog des Wintersemesters 1871/72 von A. Reifferscheid aus dem Mskr. XVI von Monte Cassino veröffentlicht wurde, später in der *Bibliotheca Casinensis* I (*Florileg.*, p. 191) und zuletzt in verbessertem Text von L. Déglise (*Notice*



sur un manuscrit méroringien de la Bibliothèque d'Épinal, communiquée à l'Académie des inscriptions et de belles lettres, le 14. sept. 1877). Der Brief trägt zwar im Mskr. die Überschrift *Epistola Maximi episcopi Africani*, aber die in ihm geschilderten Verheerungen durch Barbaren passen nicht auf Afrika vor d. J. 413. Wenn ferner dem Theophilus gesagt wird: „*Dum Alexandriae praedicas, audiunt Galileae extrema confinia*“, so ist klar, daß ein Schreibfehler statt *Galliae* vorliegt. Der Brief ist bestimmt, für einen Schwarm Nonnen die Aufnahme in einem ägyptischen Kloster zu erbitten, welcher unter der Leitung eines Neffen des Briefstellers, der zwar jung an Jahren, aber an Tugend ein Greis sei, in der Ferne die daheim bedrohte Tugend retten will. Dieser Neffe heist Daniel. Nun hören wir Papst Cölestin I. in einem an die Bischöfe der *Viennensis* und *Narbonensis* gerichteten Brief vom 25. Juli 428 (Jaffé Nr. 152; Migne, P. L. 50, 433) gegen einen Daniel schwere Anklagen erheben, der im Orient ein Nonnenkloster geleitet und dabei großes Ärgernis angerichtet hatte, hierauf nach Gallien geflüchtet war und trotz des Vorgefallenen zum Bischof geweiht wurde. Der Papst fordert den, der ihn geweiht habe, zur Verantwortung u. s. w. — Auch von einem gallischen Bischof Maximus hören wir in einem Papstbrief jener Zeit. Bonifaz I. schreibt den 13. Juni 419 an vierzehn Bischöfe des südlichen Galliens über den Bischof Maximus von Valence, der von einem Konzil wegen manichäischer Ketzerei (*Priscillianismus*?), vom weltlichen Gericht wegen Totschlags verurteilt sei, sich geflüchtet habe und fort-fahre, sich Bischof zu nennen. Möglicherweise war dieser der Oheim jenes Daniel; in jenem Schreiben von 419 wird aber auch noch ein anderer Bischof Maximus als dritter unter den vierzehn Adressaten genannt, dessen Sitz unbekannt ist. Ein dritter Maximus kommt nicht in Betracht. — Jedenfalls gebührt Morin das Verdienst, die Situation des von Reifferscheid hervorgezogenen Schriftstücks aufgehellt zu haben. Der Verfasser schließt mit den Worten, jener Brief des Maximus lehre uns eine Episode kennen „*qui offre plus d'un trait de ressemblance avec la légende si souvent rejetée comme invraisemblable des vierges voyageuses et martyres de Cologne*“. Auch das ist richtig, wenn auch in einem anderen Sinne, als der gelehrte Benediktiner vermutlich beabsichtigt.

**69.** Die neueren Ausgaben und Arbeiten, welche den *Claudius Claudianus* behandeln, werden besprochen von Otto Güthling in Bursians Jahresbericht LXXV (1894), S. 252 bis 262.

**70.** Augustin: Augustin et la Bible par C. Douais. Suite. *Revue biblique* 1894, 1, p. 110—135. — *Sancti Aurelii Au-*

gustini de Genesi ad litteram libri duodecim. Eiusdem libri capitula. De Genesi ad litteram imperfectus liber. Locutionum in Heptateuchum libri septem recensuit Josephus Zycha. Vindobonae 1894. (XXI und 625 S.) Corpus scriptor. eccles. latin. Vol. XXVIII, Sect. III, Pars I. Für die erstgenannte Schrift bietet der Codex 2094 Bibl. Nat. Vict. Emman. saec. VII (olim Sessorian. n. XIII), die älteste von allen Handschriften, welche die Sessoriana besaß, eine echte und ungetrübte Überlieferung (vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. Ital. I [1865], p. 127). Aus ihr allein sind die Summarien bekannt, die dort den einzelnen Büchern vorausgeschickt werden, zuerst i. J. 1852 publiziert von Mai in s. Nova patr. bibl. I, 2, 119—133. Obgleich sie Zycha gegen Reifferscheid dem Augustin glaubt absprechen zu müssen, hat er sie doch in gereinigter Gestalt p. 436—456 seiner Ausgabe mitgeteilt. Die Kollation dieser Handschrift hat E. Kalinka vorgenommen. Der Parisinus s. VII/VIII (Druckfehler p. 2!) aus dem Kloster St. Denis (= P) und der frühere Colbertinus 894 (= R) sind unter sich nah verwandt, aber der letztgenannte enthält wertvolle alte Korrekturen. Diese beiden Handschriften hat Zycha selbst verglichen. Der jetzige Berolinensis n. 24 (ex bibl. Meerman. cod. Philip. 1651 s. IX/X konnte erst nachträglich herangezogen werden (Praef., p. XI—XIV). Außerdem kommen nur noch eine St. Gallener und eine Kölner Hdschr. in Betracht. — Für die um d. J. 393 verfasste Augustinische Schrift „De Genesi ad litteram imperfectus liber“ ist zu vergleichen: C. Urba, „Beiträge zur Geschichte der Augustinischen Textkritik“, S. 47. Der erst aus dem 15. Jahrhundert stammende, aber wichtige Vaticanus ist von Kalinka neu verglichen. — Für die Herstellung des Textes der locutiones schreibt Zycha dem Sessorian. XXIII größeren Wert zu, als Reifferscheid, Bibl. patr. lat. It. I (nicht II, wie bei Zycha p. XX verdruckt ist!), 113. Über das Verhältnis seiner Edition zu der von den Maurinern und von Amerbach besorgten will der Herausgeber in der zweiten Pars der Sectio III des Corpus handeln. Manchem wird es nicht unbedenklich erscheinen, daß Zycha bei der Feststellung des von Augustin benutzten Bibeltextes prinzipiell auf die Tischendorf'sche Septuaginta zurückgreift. — In lehrreicher Weise wird dieser XXVIII. Band des Corp. scr. eccl. lat. im Archiv f. lat. Lexikogr. und Gramm. IX (1894), S. 156—158 von Ph. Thielmann besprochen. Die von Augustin im imperfectus liber verwendete Bibelübersetzung hat auch der Verfasser der Schrift „De pascha computus“ (Cyprianus ed. Hartel III, 248 sqq.) benutzt. Da nun Augustin die Version eines Landsmanns gebrauchte, so wird auch für jene Schrift, die 248 n. Chr. verfaßt ist, afrikanischer Ursprung wahrscheinlich,

was auch die Sprache zu bestätigen scheint. — Für die Sprachforschung sind besonders die „Erklärungen von seltenen Redensarten zum Heptateuch“ richtig, die Augustin um 419 in den *Locutiones* lieferte. Hier werden auffallende Wendungen des ihm vorliegenden afrikanischen Bibeltextes erklärt, manchmal verbessert. Seine eigene Diktion ist von Vulgarismen ziemlich frei. I, 24 zieht er sogar das Punische heran. — Im *Eranos Vindobonensis* 1893, p. 177—184 untersucht Zycha die Hilfsmittel, deren sich Augustin bei seiner Bearbeitung der *Locutiones ad Heptateuchum* bediente. Die von dem Kirchenvater aufgeführten Varianten finden sich öfter in dem von M. Robert herausgegebenen *codex Lugdunensis*.

Zwei neue Briefe des Kirchenvaters Augustinus teilt A. Goldbacher in Graz mit: *Wiener Studien* VI (1894), S. 72—77. Einen besonderen Komplex von Augustin-Briefen bietet die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Nr. 11641 saec. VI. Die Mauriner entdeckten dort die bis dahin unbekannteren epp. 42 und 45 ihrer Sammlung (an Paulinus von Nola). Diese Handschrift ist aber unvollständig, der Anfang fehlt. Dieselbe Briefreihe fand nun Goldbacher bei H. Schenkl (*Biblioth. patr. lat. Britann.*) für den *cod. saec. X* der Philippschen Bibliothek in Cheltenham Nr. 2173 verzeichnet; diese Handschrift ist vollständig; sie enthält nicht blofs die bis jetzt nur aus dem Parisinus bekannten ep. 42 und 45, sondern Florian Weigel, welcher im Auftrag der Wiener Akademie nach England reiste, brachte in der Abschrift des Codex auch zwei neue Briefe. Der erste ist an den Presbyter Cyprianus gerichtet. Er hängt zusammen mit ep. 91 Maur. an *Italica* in Rom, welche sie über den Verlust ihres Gatten tröstet und zugleich die Ansicht derer bekämpft, die ein leibliches Schauen Gottes für möglich halten. Jetzt erfahren wir, daß Augustin diesen Brief nicht direkt an *Italica* schickte, sondern an den Presbyter Cyprianus, mit der Bitte, ihn persönlich zu übergeben. Zugleich wird dieser ersucht, über die Einwendungen der Gegner seiner Ansicht vom Schauen Gottes zu berichten. Nach der Chronologie der Mauriner fällt der Brief in das Jahr 408. Goldbacher giebt S. 74 f. den gereinigten Text mit den Lesarten der Handschrift. — Der zweite Brief ist an die Presbyter Deogratias und Theodorus, sowie an die Diakonen Titianus und Comes gerichtet, die gewünscht hatten, Aug. möge einen zweifellosen, allgemein verständlichen Beweis liefern, daß der heilige Geist Gott sei. Augustin sucht das Gewünschte zu leisten durch Berufung auf die Bibelstellen 1 Kor. 6, 19 f. Deut. 6, 13 (Matth. 4, 10). 1 Kor. 6, 15. Sein Hauptstützpunkt ist das griechische Wort *λατρεία*. Ähnliche Gedankengänge finden sich nach Goldbachers Nachweisungen

S. 76 in den um 416 verfassten Schriften Augustins. Damit stimmt der Schluss des Briefes: „si parum hoc putatis, seruate nos ad legendos de trinitate libros, quos in nomine domini edere iamque dispono, ne forte illi persuadeant quod tamen brevis epistula non potest“. Der Brief ist also kurz vor der Publikation des Werks *De trinitate* geschrieben, dessen Vollendung die Mauriner ca. 116 setzen. Über die vier Adressaten s. Goldbacher S. 75. Der Text S. 76f. — Über das Verhältnis des *Speculum*s Augustins zu dem *liber de divinis scripturis*, die beide im XII. Band des *Corpus scriptorum ecclesiasticorum* (Wien 1887) neu herausgegeben sind, wird gehandelt im *Archiv für lat. Lexikographie und Grammatik* VIII (1893), S. 615 und IX (1894), S. 155f. Der letztgenannte Aufsatz weist u. a. nach, daß die Formen der Citation (Lemmata) in beiden Schriften verschieden sind. Nur das *Speculum* hat Augustin zum Verfasser. — A. Degert, *Quid ad mores ingeniaque Afrorum cognoscenda conferant S. Augustini sermones?* Thèse. Paris 1894. 93 p. Guido M. Dreves S. J. behandelt *Zeitschr. f. k. Theol.* XVIII (1894), S. 575—585 die Stellen aus Augustin, welche für die Geschichte des Kirchengesanges in Betracht kommen: *Confess.* X, 33; *Enarrat.* in ps. 32, 3; 46, 6; 88, 16; 46, 1; 97, 4; 99, 2; 102, 5; 150, 6 und sucht, im Gegensatz zu Peter Wagner (*Hist. Jahrb.* 1894, Heft 1) darzuthun, daß keine der Stellen aus den *Enarrationes* sich auf den Kirchengesang bezieht. S. 583ff. werden die großenteils von Augustin abhängigen Äußerungen Cassiodors (*Expositio in Psalterium*, in ps. 104. 134. 32, 3 und *historia tripartita* 9, 39) besprochen. Dreves hält seine Behauptung aufrecht: „daß es im vierten oder im halben sechsten Jahrhundert melismatische Gesänge gegeben, ist zwar oft behauptet, aber noch nie bewiesen worden“. Er kann sich dabei auf die Zustimmung des Abbé Duchesne (*Bulletin critique* 1893, 385) zu den betreffenden Partien seiner Schrift „*Aurelius Ambrosius, der Vater des Kirchengesanges*“ berufen.

71. *Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum Editum consilio et impensis Academiae litterarum Caesareae Vindobonensis*, Vol. XXVIII. S. Pontii Meropii Paulini Nolanus opera Pars I *Epistulae ex recensione Guilelmi de Hartel*. Vindobonae, F. Tempsky 1894. (XXVII und 462 S.) Eine kritische Ausgabe des Paulinus von Nola war längst dringendes Bedürfnis. Der Text bei Migne, *Patr. lat.* LXI (1847) ist ein Abdruck der Edition Muratoris (Verona 1736), mit Wiederholung der zahlreichen Druckfehler, durch welche diese sich von ihrer Vorlage, der Ausgabe Le Bruns (1685), unterscheidet. — Vorarbeiten zur Gewinnung eines korrekten Textes wurden von J. Zechmeister unternommen (vgl. *Wiener Studien* I, 98ff.; II,

113 ff. 306 ff.), nach dessen Tode († 1880) v. Hartel die Sache in Angriff nahm und zu Ende führte. Zunächst liegen hier die Prosaschriften vor. Zum erstenmale ist über die Entstehung der Briefsammlung Licht verbreitet. Der Grundstock scheint bald nach dem Tode des Heiligen († 431) von Freunden desselben zusammengestellt zu sein, und zwar in der Weise, daß auf zehn Briefe an Sulpicius Severus fünf an Delphinus von Bordeaux und sechs an Amandus folgten, woran sich elf ad diversos anschlossen. Wenn man beachtet, daß die Adressaten sämtlich Gallier sind (eine Ausnahme macht ep. 13, von der aber in diese Kollektion nur die zweite Hälfte aufgenommen ist), so liegt die Annahme nahe, daß die Sammler der Heimatprovinz des Paulinus angehörten. Eine der Urgestalt der Sammlung nahe stehende Erweiterung derselben ist in der ältesten bekannten Handschrift (O = Paris. 2122, s. X) überliefert. Auch diese Erweiterung beschränkt sich fast durchaus auf denselben Adressatenkreis, fügt aber außerdem einige Gedichte hinzu. Nach und nach wurden mehr poetische Stücke angegliedert, außerdem aber vorzugsweise solche Briefe, die an Augustin und dessen Freunde (Alypius, Romanianus, Licentius) gerichtet sind. Ausser dieser Sammlung sind in Augustin-, Hieronymus- und Rufin-Handschriften einzelne Briefe überliefert. Im ganzen sind 52 Briefe auf uns gekommen; einige, wie Nr. 48, nur bruchstückweise. Andere sind verloren gegangen (vgl. Migne, Patrol. 61, 771). Ein Schreiben an den Südgallier Crispinian wurde 1877 im Mainzer Katholik, S. 493 bis 508 von O. Bardenhewer zuerst publiziert und kommentiert (ed. Hartel, Nr. 25\*). Dies hat v. Hartel übersehen, der p. XIX die Ausgabe von Caspari Theol. Tidsskrift 1885 als editio princeps erwähnt, p. 229 sqq. jedoch in mehreren Konjekturen mit Bardenhewer übereinstimmt. — Die Passio S. Genesii Arelatensis hat v. Hartel unter die echten Schriften des Paulinus aufgenommen und den von Surius herrührenden textus receptus aus einer Pariser Handschrift s. XIII verbessert. Der Anhang bietet einen korrekten Text der unechten Briefe an Marcella und Celancia, sowie der Stücke aus den Excerpta Bobiensia, die an der Seite den Namen „Paulinus“ tragen (vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. ital. II, 36). — Die neue Gesamtausgabe entspricht durchaus den Erwartungen, die sich an den Namen des Herausgebers knüpfen. Einige durch ein Augenleiden desselben verursachte Druckfehler sollen im zweiten Teil, der die Gedichte bringen wird, verbessert werden. — Emendationsvorschläge in der Rezension von *λ* Theol. Litteraturbl. XVI (1895), Sp. 55—57.

\* 72. Anton Koch, Doktor und a.o. Professor der Theologie an der Universität Tübingen, Der heilige Faustus, Bischof von Riez. Eine dogmengeschichtliche Monographie.

Stuttgart, Jos. Rothsche Buchhandlung, 1895. (II und 207 S.) Der Verfasser dieser sachkundigen, maßvollen und klar geschriebenen Studie verspricht freilich, gemäß dem berühmten Breve „Saepenumero“ Papst Leos XIII., sich gleichmäßig freizuhalten von dem Verdacht der Zuneigung wie der Abneigung; aber eine durchaus begreifliche Vorliebe für die trefflichen Eigenschaften seines von der römischen Kirche noch nicht kanonisierten Helden kündigt sich auf dem Titelblatt an und zieht sich durch das ganze Buch. Der größte Teil desselben liegt bereits in der Theol. Quartalschrift LXXI (1889) und LXXIII (1891) gedruckt vor. Mit dem dort nicht ohne Geschick versuchten Nachweis der Stabilität der Lehrentscheidungen des römischen Stuhls in Sachen des Augustinismus und Semipelagianismus habe ich mich in meinem Buch über Cäsarius auseinanderzusetzen gesucht (S. 320 ff. 340. 365 u. s. w.). Hier soll nur über die Zuthaten und Änderungen berichtet werden. Über das Leben des Faustus S. 7—28 stimmt Koch mit den Ansätzen Engelbrechts überein. In dem Abschnitt über die Schriften des Rejensers jedoch (S. 28 ff.) sind die Arbeiten dieses Gelehrten nur ungenügend berücksichtigt. Die litterarhistorischen Angaben S. 30 Nr. 1 sind nach Engelbrecht, Studien S. 30f., zu rektifizieren. Nach Koch S. 31 ist von S. Bäumer „unwiderleglich“ bewiesen, daß der „Conflictus Arnobii et Serapionis“ den Faustus zum Verfasser habe, ohne daß der nach Bardenhewer, Patrol. S. 560, durchaus gelungene Widerlegungsversuch, Zeitschr. f. ö. G. 1890 S. 293f., erwähnt wird. Ebenso wird verschwiegen, daß Engelbrecht, Patrist. Analekten S. 5—19, die Hypothese Morins, wonach Faustus die Abhandlung *De septem ordinibus ecclesiae* verfaßt haben soll, bekämpft, um nicht zu sagen widerlegt, hat. Jedenfalls ist es unrichtig, das Citat C. S. E. L. XXI p. 220 als dieser Schrift „entnommen“ zu bezeichnen. — Inbezug auf die Durchlacher und die Eusebianische Predigtsammlung kommt Koch zu dem meines Erachtens richtigen Resultat, daß dort Ser-mone des Faustus mit denen anderer zusammenstehen. — Unter dem von Pseudogennadius dem Cäsarius zugeschriebenen Werk „*De gratia et libero arbitrio*“ hatte der Verfasser Th. Q.S. LXXI, 304 die Canones von Orange verstanden; jetzt nimmt er an, der Arelatenser habe eine verloren gegangene Schrift über jenen Gegenstand verfaßt, die jedoch nicht direkt gegen Faustus gerichtet gewesen sei. — S. 56f. werden die schon früher von ihm geäußerten Zweifel an einer Bekämpfung der Anthropologie des Faustus durch Avitus noch verstärkt. — Neu ist die Untersuchung über die Echtheit des *Decretum Gelasianum* (vgl. Th. Q.S. LXXI, 305—311), S. 59—71. Diese lesenswerte Studie, in der leider die Litteraturangaben nicht alle zuverlässig

sind (vgl. S. 61 Anm. 2 mit Langen, *Gesch. der röm. Kirche* II, 191 und Koch S. 71 Anm. 2 mit II, 292 ebenda!) führt zu dem Resultat, daß von 496 bis ca. 640 in der Litteratur sich nirgends eine Spur von dem Dekret findet, und daß die Geschichte des Dreikapitelstreits, des Origenistenstreits und des Streits über die Orthodoxie des Faustus von Riez gegen die Echtheit spricht. — Besonders interessant ist das Schlufskapitel des Kochschen Buches „Die kirchliche Verurteilung des Semipelagianismus“. In den Beschlüssen der zweiten Synode von Orange trete einerseits „die energische Zurückweisung der unkirchlichen sogen. semipelagianischen Richtung“ hervor; andererseits die Beschränkung auf die Feststellung der kirchlichen Lehre. Freilich gehen auch nach Koch der 20ste, der 22ste und 23ste Kanon des Arausicana II buchstäblich genommen darüber entschieden hinaus und enthalten in ihrer Konsequenz die absolute partikularistische Prädestination samt der Lehre einer *gratia irresistibilis*. Aber die Synode habe diese Sätze nicht „in ihrem schroffen Littersinn“ bestätigen wollen. Auch das päpstliche Schreiben habe gerade diese Sätze nicht „in dem schroffen Wortsinn“ sanktionieren wollen. Deshalb ständen auch die päpstlichen Entscheidungen Pius' V. und Gregors XIII. gegen Michael Bajus nicht im Widerspruch mit den Beschlüssen von Orange. — Ein Versuch, zu erklären, wie die drei Canones in die Beschlüsse des Konzils hineingekommen sind, wird von Koch nicht gemacht. Seine Argumentation wäre nur dann berechtigt, wenn die Unechtheit der Canones nachgewiesen werden könnte, und eine Geschichtsbetrachtung, die von der päpstlichen Infallibilität als einer gegebenen Größe ausgeht, wird schließlich zu dieser Behauptung fortschreiten müssen [doch vgl. oben S. 144, Nr. 22].

\* 73. *Nouvelles sources de Moïse de Khoren. Etudes critiques* par A. Carrière, professeur à l'école des langues orientales vivantes, directeur-adjoint à l'école des hautes études. Vienne, Imprimerie des Méchitharistes 1893. (57 p.) Mk. 4. Als A. Carrière seine Schrift *Moïse de Khoren et les généalogies patriarcales* (Paris 1891) erscheinen liefs, hielt er noch an der traditionellen Datierung der „Armenischen Geschichte“ des Moses von Khoren, zwischen 460 und 480 n. Chr. fest. Später erkannte er, daß die *Vita Silvestri* von Moses benutzt sei, deren lateinischer Text nach Duchesne *Liber pontif. I*, p. CIXsq. am Ende des 5. Jahrhunderts verfaßt ist; Carrière glaubte nun, der Armenier müsse eine griechische Übersetzung dieser Schrift vor sich gehabt haben. Später aber fand er, daß der Geschichtsschreiber eine armenische Übersetzung benutzt haben müsse. Schon hierdurch rückte dessen Zeitalter später hinab. Endlich aber stellte sich heraus, daß vielmehr eine armenische Version

der Kirchengeschichte des Sokrates benutzt sei, die interpoliert war, in der sich auch die Vita Silvestri befand. Sie wird repräsentiert durch Manuskript Nr. 693 des h. Lazarus. Aus der Dedikation dieser interpolierten Übersetzung ergibt sich, daß ihre Abfassungszeit zwischen die Jahre 690 und 692 fallen muß. Dann aber kann die „Armenische Geschichte“ nicht älter als das 8. Jahrhundert sein. Carrière läßt den Leser den Gang der Unterstützungen mitmachen. S. 6 f. ist das Kapitel II, 83, um das es sich handelt, in französischer Übersetzung gegeben. Ein Anhang führt die Überschrift „Moïse de Khoren et l'origine des Parthes“. — Die Resultate Carrières werden als richtig anerkannt von Vetter in dem Artikel „Moses von Chorén“ in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon<sup>2</sup> VIII, 1955—63. Derselbe veröffentlicht Theol. Quartalschr. LXXVI (1894), S. 47—76 seine akademische Antrittsrede über „die nationalen Gesänge der alten Armenier“. Die Bedeutung der Geschichte des Moses von Chorén liege darin, daß es die älteste systematische Sagengeschichte des Orients sei. Die nationalen Lieder behandelten die ganze armenische Geschichte von der Urzeit bis ins 1. oder 2. Jahrhundert n. Chr. Das ganze 1. und 2. Buch des Moses beruhe fast ausschließlich auf diesen Gesängen.

74. D. Germain Morin, *Étude sur une série de discours d'un évêque (de Naples?) du VI<sup>e</sup> siècle* (Revue bénédictine XI, 1894, p. 385—402). Caspari veröffentlichte 1869 zwei in Vergessenheit geratene Homilien über das Symbol, welche dem Chrysostomus beigelegt worden sind, und wies nach, daß es lateinisch konzipierte Predigten eines Abendländers seien, der als Theologe (filiouque) und Schriftsteller von Augustin abhängt (Quellen II, 225—244). Kattenbusch kritisiert (Das apost. Symbol I, 207 ff.) den von Caspari (vgl. Hahn<sup>2</sup> § 43) gewonnenen Symboltext, läßt die Zeitbestimmung desselben auf 450—550 gelten, weicht aber in der Ortsbestimmung ab, indem er Italien als Ursprungsland für wahrscheinlich hält. Nun fand Morin im Mscr. lat. 14445 Monac. (Ratisb. S. Emmer. 445, XI/XII s.) unter Augustins Namen 16 Psalmenpredigten, von denen nur acht echt sind, zwei kein Interesse bieten, sechs aber dem Entdecker als höchst beachtenswerte verschollene Stücke eines Verfassers erschienen. Er fand sie in derselben Reihenfolge im ersten Bande der Venetianischen Chrysostomus-Ausgabe von 1549 gedruckt, wo sie zu einer Gruppe von 24 Psalmenpredigten gehören, von denen elf dieselben sprachlichen und sachlichen Eigentümlichkeiten zeigten wie die genannten sechs. Die genannten Indicien führten Morin dahin, weitere fünf Stücke des ersten, drei des zweiten und zwei des fünften Bandes der genannten Chrysostomus-Ausgabe demselben Verfasser zuzuweisen. Die bei-



den letzten unter den so gewonnenen 27 Homilien sind die von Caspari und Kattenbusch behandelten Symbolpredigten. — In dem § 1 „Liste des vingt-six [vielmehr vingt-sept!] discours de l'Anonyme avec l'indication des principales expressions caractéristiques“ wird dem Leser eine vorläufige Rechtfertigung des kritischen Verfahrens geboten, die geeignet erscheint, begründetes Vertrauen zu dem Resultat zu erwecken. Aus § 2 „Sujet et traits les plus intéressants de chacune de ces homélies“ sei hier Folgendes herausgehoben: 1) Über die Eucharistie spricht sich der Prediger wie Papst Gelasius aus: auf dem Altar erscheinen täglich Brot und Wein „in similitudinem corporis et sanguinis Christi“. 2) Unter den Versuchungen zum Unglauben wird der Reichtum der Heiden und die Gefangennahme von Christen durch Barbaren aufgezählt. 3) Die sechste Predigt ist entweder bei Abfassung des Prologs der Benediktinerregel benutzt, oder es ist das umgekehrte Verhältnis anzunehmen. In dem letzteren Fall würde es einer Erklärung bedürfen, daß in der Predigt die zwölf Stufen der Demut von den zwölf Stufen in der Benediktinerregel gänzlich abweichen. 3) Der Prediger hat fast durchweg denselben Psalmentext vor sich gehabt, wie Augustin und wie ihn der Veronenser Codex bietet (Migne, Patr. lat., T. 29). 4) Der Redner ist ein heftiger Gegner des Pelagianismus und reproduziert [wie weit?] die Augustinische Gnadenlehre. — Im dritten Paragraph „Données resultant de l'analyse précédente touchant l'auteur de ces vingt-sept [sic] discours“ kommt Morin zu den Resultaten: Der Verfasser war ein abendländischer Bischof, schrieb eher ca. 550 als 450, und war wahrscheinlich in Neapel zuhause. Denn nur dort fand eine traditio psalorum an die Katechumenen statt, und nur dort wurde das Herrngebet diesen früher mitgeteilt als das Symbolum, nämlich am vierten Fastensonntag. Auch andere liturgische Gebräuche weisen auf Neapel hin. Daß die Predigten dem Johannes Chrysostomus zugeschrieben wurden, rühre vielleicht daher, daß der neapolitanische Bischof Johannes Mediocris (ca. 535—555) sie verfaßt hatte.

\* 75. Passio Felicitatis: Dr. Joseph Führer hatte im Programm des Königl. Lyceums und des Königl. Gymnasiums zu Freising (Ein Beitrag zur Lösung der Felicitasfrage, 163 S.) den Beweis geführt, daß die Passio Felicitatis (Acta Sanctorum Boll. Julii, T. III, p. 12sq.) ein historisch wertloses Fabrikat aus der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ist, das aus einer dürftigen Erzählung stammt, welche selbst nur eine christliche Nachbildung von 2 Makk. 7 war, während die ältere Legende, welcher Petrus Chrysologus und Gregor d. Gr. folgen, von einer Identifizierung des Märtyrers vom 10. Juli (Januarius u. s. w.) mit

den Söhnen des Felicitas noch nichts weiß. K. Künstle suchte in seinen „Hagiographischen Studien über die passio Felicitatis“ (Paderborn, Schöningh) Führers Beweise zu erschüttern; aber seine Gegenründe werden von diesem in der Schrift „Zur Felicitasfrage“ (Leipzig, Fock, 1894. [36 S.] Mk. 1) siegreich zurückgewiesen.

**76.** Der Liturgiker Amalarius. Von Rudolf Sahre. Osterprogramm des Gymnasiums z. h. Kreuz in Dresden, 1893. (52 S.) Trotz der von Karl d. Gr. zu Metz und Soissons eingerichteten Gesangschulen, die unter Lehrern standen, welche Hadrian I. geschickt hatte und trotz der Romanisierung der fränkischen Liturgie durch Verwertung des von demselben Papst übersandten Sakramentariums bestanden noch unter Ludwig dem Frommen Unterschiede zwischen dem römischen und dem fränkischen Kirchengesang. Deshalb schrieb Amalarius sein Buch *De ordine antiphonarii*. — Amalarius, ca. 780 im nördlichen Burgund geboren, führte den Vornamen Symposius, wurde 816 Diakon, wirkte bei der Abfassung der *regula Aquisgranensis* mit, lebte und wirkte nicht in Metz, sondern in Soissons, wurde Abt und Chorbischof und verfasste erst 827 sein liturgisches Hauptwerk *De ecclesiasticis officiis* II. IV. Amalarius stand aufseiten Ludwigs d. Fr. gegen die Söhne, Agobard und Florus von Lyon hielten es mit den letzteren. Ihre Feindschaft gegen Amalarius rührte aber außerdem daher, daß jene beiden jeden Sinnenreiz aus dem Kirchengesang entfernen wollten, während Amalarius solches Beiwerk liebte. Bald nach Vollendung seines Werks gegen Gottschalk, 850 oder 851, muß Amalarius gestorben sein. Im Anhang giebt Sahre ein Verzeichnis der Schriften des Amalarius. (Vgl. K. Löschhorn in den Mitteilungen aus der histor. Litteratur XXII [1894], S. 9—11.) Arnold.